

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	903
Öffentliche Zustellungen.....	904
Öffentliche Zustellungen.....	905
Öffentliche Zustellungen.....	906
Öffentliche Zustellungen.....	907
Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen.....	908
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung.....	909
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung.....	952
Umweltverträglichkeitsprüfung: Beseitigung und Neuerrichtung eines Durchlasses im Gewässer Nr. 16.04 der Mittleren Niers in der St. Willich, Bereich Diepenbroich	909
Umweltverträglichkeitsprüfung: Umgestaltung Gewässer Nr. 38.0 der Mittleren Niers in der Stadt Willich, Bereich Betrather Dyck.....	971
Burggemeinde Brüggen: Bäderbetriebe Brüggen: Jahresabschluss 2014.....	910
Eintragung in die Denkmalliste	971
Grefrath: Übermittlung von Meldedaten an die Bundeswehr	912
Haushalt 2018: Entwurf Haushaltssatzung.....	912
Mandatswechsel.....	912
Ordnungsbehördliche Verordnungen: verkaufsoffener Sonntag	913
Kempen: Öffentliche Zustellung	914
Hauptsatzung: 3. Änderung.....	914
Widerspruchsrechte Melderegisterauskunft u. Datenübermittlung..	914
Übermittlung von Meldedaten an die Bundeswehr.....	915
Nettetal: Bebauungsplan Hi-260 „Am Krugerpfad“	952
Schwalmtal: Haushalt 2017: 1. Nachtragssatzung	916
Tönisvorst: Satzung Umlage Kosten der Gewässerunterhaltung....	917
Satzung Höhe Gebühren zur Umlage der Gewässerkosten für das Jahr 2018.....	920
Satzung Straßenreinigung.....	922
Satzung Höhe Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2018	925
Satzung Höhe Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst....	939
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	939
Willich: Haushalt 2018: Entwurf Haushaltssatzung.....	940
Abwasserbetrieb: Jahresabschluss 2014	940
Sonstige: Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH: Jahresabschluss 2016.....	950
Jagdgenossenschaften Schiefbahn: Einladungen Genossenschaftsversammlungen.....	951
Schwalmtalwerke A.ö.R.: Jahresabschluss 2016.....	957

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.10.2017

- Aktenzeichen 03193900681/le

gegen:

Herrn
Daniel Kilner
15 Rosedene Close
GB-S70 3 BARNESLEY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.10.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 903

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 10.10.2017
- Aktenzeichen 03280295425/le
gegen:**

Herrn
Didier Roux
95 Chemin De Vaugailere Cidex 418
F-06330 ROQUEFORT LES PINS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.10.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 904

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 18.09.2017
- Aktenzeichen 03280276994/ze
gegen:**

Herrn
Florin Ioan Nachita

904

Str. Granicerilor Nr. 87
RO-430311 BAIJA MARE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.10.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 904

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 18.08.2017
- Aktenzeichen 03240658428/le
gegen:**

Herrn
Tomasz Jedrzejewski
Hühnermarkt 18
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen

nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.10.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 904

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 11.09.2017
- Aktenzeichen 03280276528/ha
gegen:**

Herrn
Zoltan Rak
Mogyoro UKCA 6
H-2740 ABONY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.10.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 905

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.10.2017 - Aktenzeichen 03280292396/grä gegen:

Herrn
Marek Albert Zielinski
Degenstr. 17
42651 Solingen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.10.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 905

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 12.07.2017
- Aktenzeichen 03244652500/le
gegen:**

Herrn
Christian-Ovidiu Baba
Obergasse 46
55237 Flonheim

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt
905

für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.10.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 905

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 16.10.2017
- Aktenzeichen 03240666390/grä
gegen:**

Herrn
Kristian Eustace
28 Ringcroft Street
GB-078ND LONDON

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.10.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 906

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 20.09.2017
- Aktenzeichen 03280291420/le
gegen:**

Herrn
Roald C Verschuure
Stephensonstraat 9a
NL-9727 GJ GRONINGEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.10.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 906

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 12.09.2017
- Aktenzeichen 03193882837/ha
gegen:**

Herrn
Sergiu Denis Ahescu

1 Mai Nr. 4
RO-905300 FAGET

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.10.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 906

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 06.10.2017
- Aktenzeichen 03280284431/le
gegen:**

Frau
Kuan Yu Chen
5th Floor Shin Den District 13
RC-231 45 PAO CHIAO RD.

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen

nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.10.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 907

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1, 10 LZG NRW (Landeszustellungsgesetzes Nordrhein Westfalen) wird der

**Bußgeldbescheid
der unteren Naturschutzbehörde
vom 09.10.2017
- Aktenzeichen 60/2 OWi 511/17
gegen:**

Herrn
Jan Florian ARETZ
Schwertstr. 144
47799 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung - untere Naturschutzbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1210 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.10.2017

Im Auftrag
N i e b l i n g

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 907

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Slawomir Artur Gromadzki**, letzte bekannte Anschrift: **Generala Tadeusza Kurzeby 2a, PL-66470 Kostrzyn Nad Odra**, jetziger Aufenthaltsort

unbekannt, ist am **02.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags und mittwochs in der Zeit von 07:30:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.10.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Roosen

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 907

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Roller, Sachs Bike, FIN: L4HFABBP996600365w, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

908

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 11.10.2017

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 - 57.01.59 - 258/17 (B)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 908

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Lars-Örjan Christ, zuletzt wohnhaft Mozartstraße 7 in 41366 Schwalmtal, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Ford Fiesta, FIN: WF0BXXGAJB1P72395, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung

wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Alberts

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

ZA 1 - 57.01.59 - 241/17 (B)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 909

Viersen, 12.10.2017

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 - 57.01.59 - 206/17 (B)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 908

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Peter Willens, zuletzt wohnhaft Bruchstraße 10 in 41379 Brüggen, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Quad, Zhejiang Fuxin FXATV-150-FTW, FIN: L4ZA4L1K7FF000823, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 16.10.2017

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Deniz Jacobs, zuletzt wohnhaft Klosterstraße 50 in 41379 Brüggen, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, BMW 3er, FIN: WBAVB110KT59366, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 16.10.2017

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 - 57.01.59 - 262/17 (B)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 909

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Beseitigung und Neuerrichtung eines Durchlasses im Gewässer Nr. 16.04 des Wasser- und Boden-

verbandes der Mittleren Niers in der Stadt Willich, Bereich Diepenbroich“

Az.: 66/1-337/17

Die Stadt Willich, Geschäftsbereich Landschaft und Straßen, Rothweg 2, 47877 Willich beantragt die Genehmigung nach §§ 67 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. den Regelungen des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), um südlich der Ortslage Wekeln im Bereich des Wirtschaftsweges Diepenbroich einen vorhandenen Durchlass zu beseitigen und leicht versetzt einen neuen Durchlass zu errichten. Von dem Vorhaben betroffen sind die Grundstücke Gemarkung Willich, Flur 23, Flurstücke 125, 158, 159, 394 und 398 sowie Gemarkung Schiefbahn, Flur 27 Flurstücke 3, 5, 6 und 8.

Bei dem Vorhaben soll die Dimensionierung des neuen Durchlasses den heutigen wasserwirtschaftlichen Erfordernissen angepasst und durch Veränderung des Abflusswinkels der Wasserabfluss verbessert werden.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Bei dieser Vorprüfung wurden die jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG berücksichtigt.

Im Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Es handelt sich um eine kleinräumige und in kurzer Zeit durchzuführende Maßnahme an einem nur temporär wasserführenden Gewässer. Das Vorhaben weist weder hinsichtlich seiner Merkmale noch hinsichtlich des Standortes oder der Art und Weise der möglichen Auswirkungen relevante Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG auf.

Diese Feststellung ist gemäß § 7 Absatz 2 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1266 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Abfall, Bodenschutz, Altlasten, Zimmer 2318, Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

Viersen, 06.10.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 909

**Bekanntmachung
der Burggemeinde Brüggen**

Jahresabschluss 2014 der Bäderbetriebe Brüggen

BESCHLUSS

aus der 26. Sitzung des Rates der Burggemeinde Brüggen in der Wahlzeit 2014/2020 am Dienstag, den 04. Juli 2017

Zu 5.:

Bäderbetriebe Brüggen

hier: Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014

Vorlage:
234/2016

Nach Sachvortrag des Betriebsleiters Oliver Mankowski folgte der Rat der Empfehlung des Betriebsausschusses vom 23.05.2017 und fasste einstimmig folgenden

Beschluss:

- a) der Betriebsleitung wird für das Jahr 2014 Entlastung erteilt,
- b) der Jahresabschluss der Bäderbetriebe Brüggen zum 31.12.2014 wird mit einer aus dem Jahresabschluss entnommenen Bilanzsumme und einem Jahresverlust von 559T € festgestellt,
- c) der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 wird festgestellt,
- d) der Jahresverlust in einer Höhe von 559T € wird durch die Mutter (Burggemeinde) ausgeglichen.

-Rat 04.07.2017-

Brüggen, 07. Juli 2017

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat am 04. Juli 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 festgestellt und beschlossen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Nettetal, hat am 01. Dezember 2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Diesem schließt sich die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW mit folgendem abschließendem Vermerk der GPA NRW an:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bäderbetriebe Brüggen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 01. Dezember 2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bäderbetriebe Brüggen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berück-

sichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.08.2017
GPA NRW
gez. Thomas Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 20.10.2017 bis 10.11.2017 während der Dienststunden bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstr. 38, 41379 Brüggen, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Brüggen, den 09.10.2017

gez. Mankowski
Betriebsleiter

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

**„Widerspruch gegen die Übermittlung von Melde-
daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“**

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierzu tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 56 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2018 volljährig werden, bis zum 31. März 2017 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath einzulegen.

Grefrath, den 17.10.2017

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez.
Franken

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 912

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2018.

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW, 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2018 während der Dauer des Beratungsverfahrens mit Bestandteilen und Anlagen, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 26.10.2017 bis 08.11.2017 im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 20, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr, sowie montags von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und unter der Internetadresse www.grefrath.de im Internet verfügbar ist.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Grefrath innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath zu richten oder können bei der Kämmerei im Rathaus Grefrath zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grefrath, den 17.10.2017

gez.
Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 912

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Feststellung der Nachfolgerin für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Ratscherrn Heinz-Uwe Kersten

Ratscherr Heinz-Uwe Kersten, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), ist durch Verzicht auf das Mandat aus dem Rat der Gemeinde Grefrath zum 16.10.2017 ausgeschieden.

Als Nachfolgerin ist

**Frau Nicole Storz, Buchfinkenweg 32
47929 Grefrath,**

lt. Annahmeerklärung vom 16.10.2017 gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes aufgrund der Reserve-
liste der CDU zur Kommunalwahl vom 25.05.2014
Ratsfrau des Rates der Gemeinde Grefrath gewor-
den.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats
nach Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Wahllei-
ter Einspruch eingelegt werden.

Grefrath, den 16. Oktober 2017

Gemeinde Grefrath
Der Wahlleiter
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 912

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Of- fenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Gre- frath für den Bezirk „Grefrath“ am Sonntag, den 03.12.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur
Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungs-
gesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.
NRW. S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebie-
ten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes
(ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360)
in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Ge-
meinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde ge-
mäß Beschluss des Rates vom 16.10.2017 folgende
Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Grefrath
im Bezirk „Grefrath“ am Sonntag, den 03.12.2017 in
der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder
fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen
außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszei-
ten offen hält oder in diesen Geschäften andere,
als die zugelassenen Waren verkauft.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ge-
setzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
mit einer Geldbuße bis zu 500,--€ geahndet wer-
den.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am
03.12.2017 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am
04.12.2017.

Grefrath, den 16.10.2017

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde
Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 913

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Of- fenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath für den Bezirk „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 14.01.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur
Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungs-
gesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.
NRW. S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebie-
ten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes
(ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360)
in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Ge-
meinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde ge-
mäß Beschluss des Rates vom 16.10.2017 folgende
Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Gre-
frath im Bezirk „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den
14.01.2018 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder
fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen
außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszei-
ten offen hält oder in diesen Geschäften andere,
als die zugelassenen Waren verkauft.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ge-
setzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
mit einer Geldbuße bis zu 500,--€ geahndet wer-
den.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am
14.01.2018 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am
15.01.2018.

Grefrath, den 16.10.2017

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde
Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 913

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Der an Frau Meral Sahin, geb. 10.02.1984, gerichtete Einstellungsbescheid der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 06.09.2017 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Der Einstellungsbescheid kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt -, Antoniusstr. 20, im Raum Nr. 26 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 19.10.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Buske)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 914

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 17.10.2017 zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 30.09.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zul. geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 28. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

In der Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 30.09.2014, wird folgender Paragraph neu gefasst:

§ 17 Abs. 1:

Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.kempen.de).

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.11.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.10.2017

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 914

Bekanntmachung der Stadt Kempen

1: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes, Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Kempen wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

Wenn die Einwohner der Stadt Kempen nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes in den nachstehenden Fällen des § 50 Bundesmeldegesetz Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1: Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und

kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten.

Absatz 2: Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen ,

Absatz 3: Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

2: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Widersprüche können formlos an die Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen gerichtet werden oder bei den Service-Stellen der Stadt Kempen (Service-

Stelle Rathaus, Buttermarkt 1, Service-Stelle St. Hubert, Königsstraße 13, und Service-Stelle Tönisberg, Helmeskamp 31) erklärt werden.

Kempen, den 28.09.2017

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Eckerleben

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 914

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Widerspruchsrecht nach §36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 58 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2019 volljährig werden, bis zum 31. März 2018 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Service-Stelle der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, einzulegen.

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2017 und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW S. 966) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 19.10.2017 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf €
	€	€	€	
Ergebnisplan				
Erträge	39.056.675	0	435.918	38.620.757
Aufwendungen	40.388.184	0	435.918	39.952.266
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	35.719.465	0	435.918	35.283.547
Auszahlungen	37.590.364	0	435.918	37.154.446
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	5.038.958	0	0	5.038.958
Auszahlungen	1.967.415	500.000	0	2.467.415
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	0	867.686	0	867.686
Auszahlungen	891.600	0	0	891.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 867.686 € erhöht und damit auf 867.686 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 500.000 € erhöht und damit auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Regelungen zum Stellenplan werden nicht geändert.

§ 8

Die Regelungen zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 angezeigt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und seine Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 20.10.2017

Der Bürgermeister
gez. Michael Pesch

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 916

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung der Stadt Tönisvorst zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KurorteG und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änd. der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änd. des Bundes-ImmissionsschutzG vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Art. 15 G zum

- Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 934) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 33 eIDAS-DurchführungsG vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.09.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Gemeinde werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die nachfolgend aufgeführten Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:

- a) Niersverband
- b) Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers
- c) Wasser- und Bodenverband der Gelderner Fleuth

- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlagen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG). Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39

Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Gemeinde legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Verbände gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelba-

ren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.
- (5) Die Gewässerunterhaltungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden aufgrund von Luftbildauswertungen, des Inhalts des Liegenschaftska-

tasters sowie der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Zur Erhebung der Angaben durch den Grundstückseigentümer ist auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erhebungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen (=unversiegelten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Maßgeblich für die Gebührenbemessung sind die Grundstücksverhältnisse zum Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen im laufenden Jahr werden erst mit Wirkung des auf die Änderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, hat der Gebührenpflichtige die Änderungen binnen eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Gebührensätze werden jährlich ermittelt und gesondert durch Satzung festgesetzt. Für die Bemessung der Gebühr wird die Grundstücksfläche pro Quadratmeter / Ar berücksichtigt.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe wird jährlich durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbe-

scheides zu entrichten.

- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 7

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 24.01.2002 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 19.09.2017 der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 19.09.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 19/S. 113

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 917

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung vom 19.09.2017 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KurorteG und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änd. der Vorschriften zur Eignungsfeststel-

- lung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änd. des Bundes-ImmissionsschutzG vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Art. 15 G zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 934) in der jeweils geltenden Fassung,,
 - der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.09.2017 beschlossenen Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 19.09.2017

hat der Rat in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2018 betragen die Gebühren

a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich

1. des Niersverbandes	2,18 €/a (=0,0218 €/m ²)
2. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	5,57 €/a (=0,0557 €/m ²)
3. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	1,34 €/a (=0,0134 €/m ²)

b) für sonstige Flächen im Einzugsbereich

1. des Niersverbandes	0,03 €/a (=0,0003 €/m ²)
2. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	0,08 €/a (=0,0008 €/m ²)
3. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	0,00 €/a (=0,0000 €/m ²)

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 19.09.2017 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 19.09.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 19/S. 117

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 920

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Tönisvorst vom 14.09.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Flächen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706 / SGV.NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigung von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Straßenverkehrs darstellen könnte. Die Reinigungspflicht der Stadt Tönisvorst beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege,

- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen

- (1) Die Reinigung wird der Fahrbahnen und Gehwegen wird in dem darin festgelegtem Umfang und Zeitraum den Eigentümern bzw. den Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/innen) auferlegt.
- (2) Das, als Anlage beigefügte, Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Auf Antrag des / der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner bzw. ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der / die Erbbauberechtigte.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen

- (1) Die Reinigung der übertragenen Flächen ist ge-

mäß den Reinigungsintervallen, die sich aus dem beigefügten Straßenverzeichnis ergeben, in Anlehnung an die maschinelle Straßenreinigung, durchzuführen.

- (2) Sind die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, streckt sich die Reinigungspflicht über die gesamte Straßenfläche.
- (3) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 2, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (4) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 2 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) In Fußgängergeschäftsstraßen und Straßen bei denen keine Trennung von Fahrbahnen und Gehwegen vorhanden ist, (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche), ist durch die Anlieger oder Anliegerinnen ein mindestens 1 Meter breiter Streifen für den Fußgängerverkehr vom Schnee freizuhalten und zu streuen.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Ausstei-

gen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den vorhandenen Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (4) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätten
 - Gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abgestumpfte Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Absatz 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Salzhaltiger Schnee oder Schnee mit sonstigen auftauenden Mitteln darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NRW), deren Höhe durch gesonderte Gebührensatzung jährlich festgesetzt wird. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebühr) sind die

Seiten eines Grundstückes entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und / oder die ihr zugewandt sind (zugewandte Formen). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige, nicht gereinigte öffentliche Stichstraße oder Stichweg erschlossen, sind nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (4) Bei der Feststellung der Frontlängen der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (5) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis. Als weitere Anlage werden Fallbeispiele zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr beigelegt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist

insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.
- (4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 6) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

- (5) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den / die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den / die künftigen Eigentümer nachzuweisen.
- (6) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist

neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstückes gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. § 9 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.

- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Straßenreinigungsgebühr für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.
- (3) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkenden Fahrzeugen, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder

- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 18.12.2007 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 14.09.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 19/S. 118

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 922

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 14.09.2017 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 15.09.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

§ 1 Gebührenfestsetzung

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2018 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

- 1. Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschäftsstraßen)**
bei wöchentlich dreimaliger Reinigung 0,39 €
- 2. Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)**
bei 14-tägiger Reinigung 2,25 €
- 3. Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)**
bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,48€
- 4. Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)**
bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,22 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung St.Tönis	Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung					Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer	Tag der Kehrung	Woche (gerade o. ungerade)	Art (GKM oder KKM)	Kehrlänge in Meter	Bereich
	Anlieger- & Fußgängergeschäfts- straßen		Haupt- erschließungs- straßen	Haupt- verkehrs- straßen							
	3 x wö.	14-tägig		1 x wö.	1 wö.						
	S08	S03	S04	S06	S09						
Ackerstraße		x				Montag	ungerade	GKM	450	gesamt	
Akazienallee		x				Montag	gerade	GKM	500	gesamt	
Alter Graben											
1. Alter Graben		x				Montag	ungerade	KKM	180	gesamt inkl. Wendehammer	
2. Alter Graben (Fußweg)		x				Montag	ungerade	KKM	100	Fußweg	
3. Alter Graben (Parkplatz o. & an Schule)		x				Montag	ungerade	GKM	1720	Parkplätze	
4. Alter Graben (Parkplatz klein)		x				Montag	ungerade	KKM	250	Parkplätze	
Alter Markt		x				Montag	ungerade	KKM	240	gesamt	
Am Düngelshof		x				Montag	ungerade	GKM	960	gesamt	
Am Marienheim		x				Montag	ungerade	KKM	960	gesamt	
Am Wasserturm		x				Montag	ungerade	GKM	820	gesamt	
Am Schluff		x				Montag	gerade	KKM	640	gesamt	
Anton-Beusch-Straße		x				Montag	gerade	GKM	400	gesamt	
Antoniusstraße	x					Mo, Mi, Fr	wöchentlich	KKM	150	gesamt	
Auf dem Haspel		x				Montag	ungerade	KKM	1400	gesamt	
Bahnstraße		x				Montag	ungerade	KKM	240	gesamt	
Benrader Straße											
1. Willicher Straße bis Ortsende			x			Montag	wöchentlich	GKM	2400	gesamt	
2. Stichstraße		x				Montag	gerade	KKM	150	gesamt	
3. von Maysweg bis Ostring		x				Montag	gerade	KKM	270	gesamt	
Berliner Straße		x									
1. Berliner Straße (ohne Stichstraßen)		x				Montag	ungerade	GKM	2000	gesamt ohne Stichstr.	
2. Berliner Straße (Stichstraßen)		x				Montag	ungerade	KKM	800	Stichstraßen	
Birkenstraße		x				Montag	gerade	GKM	300	gesamt	

2. Stichstraßen									Montag	gerade	KKM	520	gesamt
Krefelder Straße													
1. von Hochstr. bis Nordring				x					Montag	wöchentlich	GKM	1000	gesamt
2. von Nordring bis Ortsende					x				Montag	wöchentlich	GKM	1540	gesamt
3. Stichstraße Hausnr.: 77-81a									Montag	gerade	KKM	124	gesamt
4. Parkbuchten									Montag	wöchentlich	GKM		Parkbuchten
Kriene Jätzke								x	-	-	-	-	-
Kurze Straße									Montag	ungerade	KKM	100	gesamt
Laschenhütte							x		Montag	wöchentlich	GKM	1030	Fasanenstr. bis Ortsende
Leipziger Straße									Montag	ungerade	GKM	1500	gesamt
Lenenweg									Montag	ungerade	GKM	1100	gesamt
Lerchenstraße													
1. ohne Stichstraßen Hausnr.: 1-13, 15-27, 29-35									Montag	gerade	GKM	800	gesamt
2. Stichstraßen Hausnr.: 1-13, 15-27, 29-35								x	-	-	-	-	-
Ludwig-Jahn-Straße									Montag	gerade	GKM	900	Rue de Sees bis Feldstr.
Marktstraße													
1. von Hochstr. bis Hospitalstr.									Mo, Mi, Fr	wöchentlich	KKM	240	gesamt
2. von Hospitalstr. bis Kaiserstraße									Montag	ungerade	KKM	160	gesamt
Martinstraße									Montag	ungerade	KKM	500	gesamt
Maysweg									Montag	wöchentlich	GKM	1530	gesamt
Mörterfeld									Montag	ungerade	KKM	420	gesamt
Mühlenstraße							x		Montag	wöchentlich	GKM	2000	gesamt, inkl. Stichstr.
Neustraße									Montag	gerade	GKM	140	gesamt
Niedertorstraße									Montag	wöchentlich	GKM	460	gesamt
Nordring								x	Montag	wöchentlich	GKM	2200	gesamt
Nüss Drenk								x	Montag	wöchentlich	GKM	310	von Haus-Nr. 2 - 40
Ortmannsweg									Montag	gerade	KKM	400	gesamt
Osterheide									Montag	ungerade	KKM	600	gesamt, inkl. Stichstr.
Ostring								x	Montag	wöchentlich	GKM	1600	gesamt
Oststraße									Montag	ungerade	GKM	320	gesamt

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung Vorst	Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung				Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer	Tag derkehrung	Woche (gerade o. ungerade)	Art (GKM oder KKM)	Kehrlänge	Bereich
	Anlieger- & Fußgängergeschäfts- straßen		Haupt- erschließungs- straßen	Haupt- verkehrs- straßen						
	3 x wö.	14-tägig	1 x wö.	1 wö.						
	S08	S03	S04	S06						
Ahornweg		x			S09	Donnerstag	ungerade	KKM	120	Dommesweg bis Ende
Alter Weg										
1. ohne Stichstraßen		x				Mittwoch	gerade	GKM	820	gesamt
2. Stichstraße Haus-Nr.: 60 - 94		x				Donnerstag	gerade	KKM	225	Stichstraße Hs.-Nr.: 60 - 94
Altes Pastorat					x	-	-	-	-	-
Am Kuhlenhof		x				Donnerstag	gerade	KKM	590	bis Eichenstraße
Am Neuenhaushof		x				Mittwoch	gerade	GKM	930	gesamt
Amselweg		x				Mittwoch	ungerade	GKM	170	Hauptstraße bis Ende
Am Sportplatz		x				Mittwoch	ungerade	GKM	1500	gesamt
An der Feuerwache					x	-	-	-	-	-
Anrather Straße				x		Mittwoch	wöchentlich	GKM	620	gesamt bis Ortsende
Auf Pastorsfeld		x				Donnerstag	gerade	KKM	520	Donkweg bis Ende
Auf Rothenfeld		x				Donnerstag	gerade	KKM	800	(Blumenkästen)
Bachstraße		x				Mittwoch	ungerade	GKM	660	Süchtelner Straße bis Bruckner Straße
Beethovenstraße		x				Mittwoch	ungerade	GKM	1050	Am Sportplatz bis Oedter Straße
Brempter Weg		x				Donnerstag	ungerade	KKM	220	gesamt
Breslauer Straße		x				Donnerstag	ungerade	KKM	120	Oedter Straße bis Königsberger Straße
Bruchstraße										
1. ohne verkehrsberuhigten Bereich		x				Mittwoch	gerade	GKM	1620	gesamt
2. verkehrsberuhigter Bereich		x				Donnerstag	gerade	KKM		verkehrsberuhigte Zone
Brucknerstraße		x				Mittwoch	ungerade	GKM	570	Dellstraße bis Beethovenstraße
Buyschstraße		x				Donnerstag	gerade	KKM	650	Teresaweg bis Ende
Clevenstraße		x				Donnerstag	ungerade	KKM	230	Hauptstraße bis Seulenstraße
Danziger Straße					x	-	-	-	-	-

Dellstraße									Mittwoch	ungerade	GKM	730	Oedter Straße bis Am Sportplatz
Dommesweg									Donnerstag	ungerade	KKM	800	Kokenstraße bis Ende (inkl. Stichweg)
Donkweg									Donnerstag	gerade	KKM	600	gesamt
Eduard-Heinkes-Platz									Donnerstag	ungerade	KKM	110	Hauptstr. bis Clevenstr.
Eichenstraße									Mittwoch	gerade	GKM	1060	gesamt
Erlenweg									Donnerstag	ungerade	KKM	200	Kokenstraße bis Ende
Falkenweg									Donnerstag	gerade	KKM	210	Stiller Winkel bis Ende
Fichtenweg									Donnerstag	ungerade	KKM	180	Dommesweg bis Bahnlinie
Gerkeswiese													
1. Straße									Mittwoch	ungerade	GKM	240	nur Straßenführung (nicht Parkplatz)
2. Wohngebiet									Donnerstag	ungerade	KKM	275	Wohngebiet
Germanenstraße									Donnerstag	gerade	KKM	480	gesamt
Giesenstraße							x		Mittwoch	wöchentlich	GKM	340	Hauptstraße bis Neuhäuserstraße
Ginsterweg									Donnerstag	ungerade	KKM	440	Kniebler Straße bis rotes Verbundpflaster
Gossenhof									Donnerstag	ungerade	KKM	380	Dellstraße bis Oedter Straße (inkl. Wendeh.)
Grüner Weg									Mittwoch	gerade	GKM	320	gesamt
Gustav-Steeg-Straße									Mittwoch	gerade	GKM	540	gesamt
Hasenwinkel									Donnerstag	gerade	KKM	150	Donkweg bis Ende
Hauptstraße									Mittwoch	wöchentlich	GKM	1000	gesamt
Haydnstraße							x		Donnerstag	ungerade	KKM	270	gesamt
Heckerweg (bis Radweg)									Donnerstag	ungerade	KKM	120	Kniebler Straße bis Bahnlinie
Hinkes Weißhof									Donnerstag	gerade	KKM	1800	gesamt
Im Heimgarten									Mittwoch	gerade	GKM	400	gesamt
Jakob-von-Danwitz-Platz									Donnerstag	ungerade	KKM	100	gesamt
Johannes-Stadtfeld-Straße									Donnerstag	gerade	KKM	500	gesamt
Josefstraße									Mittwoch	ungerade	GKM	200	Schützenstraße bis Lindentallee

Kanalstraße									Donnerstag	ungerade	KKM	120	Clevenstraße bis Lindenallee
Kapellenstraße									Mittwoch	gerade	GKM	600	gesamt
Kempener Straße							x		Mittwoch	wöchentlich	GKM	400	Wiemespfad bis Ortsende
Kieferweg									Donnerstag	ungerade	KKM	180	Kokenstraße bis Ende
Kniebeler Straße									Mittwoch	ungerade	GKM	680	Kempener Straße bis Heckenweg
Königsberger Straße									Donnerstag	ungerade	KKM	300	Breslauer Straße bis Ende
Kokenstraße									Mittwoch	ungerade	GKM	770	Heckenweg bis Oedter Str.
Kronenstraße									Mittwoch	gerade	GKM	400	gesamt
Kuckucksweg									Donnerstag	gerade	KKM	110	Bruchstraße bis Ende Hochbend
Kuhstraße									Donnerstag	ungerade	KKM	350	Markt bis Hauptstraße inkl. Inseln
Lindenallee							x		Mittwoch	wöchentlich	GKM	500	Kempener Straße bis Hauptstraße
Lisztstraße									Donnerstag	ungerade	KKM	160	Beethovenstraße bis Ende
Lutherstraße									Mittwoch	gerade	GKM	440	gesamt
Markt (inkl. Platz vor der Kirche)									Donnerstag	ungerade	GKM	320	Kirchplatz & Stichweg Vossenhütte
Meisenweg									Mittwoch	gerade	GKM	350	Am Neuenhauhof bis Hauptstraße
Mozartstraße									Mittwoch	ungerade	GKM	260	gesamt
Nachtigallenweg								x	-	-	-	-	-
Neikengarten									Mittwoch	gerade	GKM	470	gesamt
Neuhäuserstraße									Mittwoch	gerade	GKM	800	gesamt
Oedter Straße													
1. ohne Stichstraße Haus-Nr.: 38a - 38d							x		Mittwoch	wöchentlich	GKM	1070	Süchtelner Straße bis Am Sportplatz
2. Stichstraße Haus-Nr.: 38a - 38d								x	-	-	-	-	-
Raedtstraße									Mittwoch	ungerade	GKM	470	Kokenstraße bis Süchtelner Straße
Schubertstraße									Donnerstag	ungerade	KKM	200	gesamt
Schützenstraße													
1. Schützenstraße									Mittwoch	ungerade	GKM	260	Josefstraße bis Wiemespfad

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche.
- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter
für die Marktstände 1,15 €
- (3) Neben den Gebühren, die halbjährlich erhoben werden, sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Märkte wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 15.09.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 19/S. 137

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 939

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Lucian-Daniel Branzei, zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, Große Bruchstr. 46, gerichtete Gebührenbescheid vom 27.09.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.10.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 939

Bekanntmachung der Stadt Willich

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2018 kann gem. § 80 (3) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S.966), ab dem 30.10.2017 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Ratsitzung am 19.12.2017) innerhalb der Dienstzeiten

montags – freitags 08.30 – 12.30 Uhr
und
mittwochs 14.00 – 17.00 Uhr

im Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 105, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 einschließlich Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Willich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Willich in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in Willich, Hauptstr. 6 (Schloss Neersen) oder im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen (Vorwerk des Schlosses Neersen), Zimmer 105, zu erheben.

Willich, den 13.10.2017

Stadt Willich
gez.
Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 940

Bekanntmachung der Stadt Willich

Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich zum 31.12.2014

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW vom 16.04.2004 in der derzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 28.01.2016 beschlossen, vom Jahresgewinn in Höhe von 1.780.972,12 € einen Anteil von 1.300.000 € an den städtischen Haushalt auszuschütten. Der Restbetrag in Höhe von 480.972,12 € wird der allgemei-
940

nen Rücklage des Abwasserbetriebs zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Rothweg 2 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 17.10.2017

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
gez. Hans
Betriebsleiter

Geschäftsbericht zum 31.12.2014

Abwasserbetrieb der Stadt Willich –ABW

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bilanz**
- 2. Ergebnisrechnung**
- 3. Finanzrechnung**
- 4. Anhang**

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz /Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.369,25	155.500,00	86.619,81	-68.880,19
3 +	Sonstige Transfererträge	34.121,04	24.018,00	24.018,00	0,00
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.680.115,05	8.194.254,00	9.178.903,41	984.649,41
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	115.360,65	65.100,00	118.691,59	53.591,59
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.391.094,04	1.380.000,00	1.420.834,22	40.834,22
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	184.519,90	4.300,00	262.845,21	258.545,21
8 +	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	85.500,00	0,00	-85.500,00
9 +/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 =	ordentliche Erträge	10.419.579,93	9.908.672,00	11.091.912,24	1.183.240,24
11 -	Personalaufwendungen	-729.874,15	-758.445,00	-807.318,83	-48.873,83
12 -	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.623.298,83	-2.322.184,00	-2.419.785,69	-97.601,69
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	-1.818.017,48	-293.027,00	-1.891.487,00	-1.598.460,00
15 -	Transferaufwendungen	-2.803.756,17	-2.740.000,00	-2.754.616,56	-14.616,56
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-336.459,31	-683.657,00	-545.191,66	138.465,34
17 =	ordentliche Aufwendungen	-7.311.405,94	-6.797.313,00	-8.418.399,74	-1.621.086,74
18 =	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	3.108.174,99	3.111.361,00	2.673.515,50	-437.845,50
19 +	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-840.717,27	-1.606.862,00	-892.540,38	714.321,62
21 =	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-840.717,27	-1.606.862,00	-892.540,38	714.321,62
22 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	2.267.456,72	1.504.497,00	1.780.972,12	276.475,12
23 +	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25 =	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26 =	Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	2.267.456,72	1.504.497,00	1.780.972,12	276.475,12
27 +	Gewinnvortrag	204.049,68		0,00	
28 -	Vorabgewinnausschüttung	-737.287,04		0,00	
29 =	Bilanzgewinn	1.734.219,36		0,00	

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz /Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.369,25	0,00	86.619,81	86.619,81
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	42.540,24	24.018,00	25.701,84	1.683,84
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.626.301,71	7.537.000,00	7.482.708,56	-54.291,44
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	170.189,27	65.100,00	215.148,59	150.048,59
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.391.094,04	1.380.000,00	1.420.834,22	40.834,22
7 + Sonstige Einzahlungen	21.834,49	4.300,00	14.215,50	9.915,50
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.266.329,00	9.010.418,00	9.245.228,52	234.810,52
10 - Personalauszahlungen	-718.380,45	-758.445,00	-736.382,33	22.062,67
11 - Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.481.469,22	-2.322.184,00	-2.432.175,79	-109.991,79
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-2.303.602,86	-1.606.862,00	-1.639.975,88	-33.113,88
14 - Transferauszahlungen	-2.627.725,85	-2.740.000,00	-2.953.910,71	-213.910,71
15 - Sonstige Auszahlungen	-494.117,98	-683.657,00	-471.801,26	211.855,74
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.625.296,36	-8.111.148,00	-8.234.245,97	-123.097,97
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	1.641.032,64	899.270,00	1.010.982,55	111.712,55
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	196.535,37	270.000,00	181.617,06	-88.382,94
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	196.535,37	270.000,00	181.617,06	-88.382,94
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	-140.000,00	-104.548,48	35.451,52
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.719.195,57	-10.566.903,00	-1.723.856,89	8.843.046,11
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-105.472,63	-108.655,00	-128.471,41	-19.816,41
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	-2.273,23	0,00	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.826.941,43	-10.815.558,00	-1.956.876,78	8.858.681,22
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-3.630.406,06	-10.545.558,00	-1.775.259,72	8.770.298,28
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	-1.989.373,42	-9.646.288,00	-764.277,17	8.882.010,83
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	2.000.000,00	0,00	5.000.000,00	5.000.000,00
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	-971.341,82	0,00	-1.088.541,28	-1.088.541,28
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-2.000.000,00	0,00	0,00	0,00
37 = Saldo aus Finanzlerungstätigkeit	-971.341,82	0,00	3.911.458,72	3.911.458,72
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-2.960.715,24	-9.646.288,00	3.147.181,55	12.793.469,55
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.121.412,70	0,00	-1.743.607,99	-1.743.607,99
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	95.694,55	0,00	-75.392,50	-75.392,50
41 = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	-1.743.607,99	-9.646.288,00	1.328.181,06	10.974.469,06

Anlage 4

Seite 1

Anhang zum 31. Dezember 2014

Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufgestellt.

1. Erläuterungsbericht zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung

1.1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2014 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der

1.2 Gliederung, Ausweis von Pflichtangaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.2.1 Gliederung

Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung entspricht den Vorschriften der Gemeindehaushalts-

verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2.2 Ausweis von Pflichtangaben

Soweit das Wahlrecht besteht, eine Pflichtangabe entweder in der Bilanz bzw. der Ergebnisrechnung oder im Anhang zu machen, ist das Wahlrecht überwiegend dahingehend ausgeübt worden, die Angabe im Anhang zu berücksichtigen.

1.2.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des NKF. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, wird deren Ausübung nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

Anlage 4
Seite 2

1.3 Erläuterungen zur Bilanz - Aktiva

1.3.1 - Anlagevermögen -

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2014 ist aus dem diesem Jahresabschluss als Anlage beigefügten Anlagennachweis zu ersehen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Position umfasst Software bzw. Softwarelizenzen speziell für den Abwasserbetrieb. Im Wirtschaftsjahr 2014 wurde eine neue Videobearbeitungssoftware zur Auswertung der Kanalzustandsbefahrungen angeschafft.

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Sämtliche Vermögensgegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

1.3.2- Umlaufvermögen —

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Nach § 44 Abs. 3 GemHVO ist dem Anhang ein Forderungsspiegel beizufügen, der die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde nachweist (§ 46 GemHVO).

Neben den Forderungen zum Bilanzstichtag 31.12.2014, untergliedert nach den Restlaufzeiten der Forderungen bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren muss auch der Gesamtbetrag der Forderungen zum vorherigen Bilanzstichtag (31.12.2013) angegeben werden.

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen.

Sie beinhalten im Wesentlichen die Entwässerungsgebühren, die Kanalanschlussbeiträge sowie Stundungszinsen und Säumniszuschläge.

Anlage 4
Seite 3

Forderungsspiegel					
	Stand	mit einer Restlaufzeit von			Stand
	31.12.2014	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	31.12.2013
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.					
Öffentlich-rechtliche Forderungen					
Gebühren	1.092.676,43	1.092.676,43	0,00	0,00	657.411,26
Beiträge	336.673,06	317.189,87	19.483,19	0,00	413.051,95
Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	108.949,43	108.949,43	0,00	0,00	96.782,79

2.					
Privatrechtliche Forderungen					
gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige privatrechtl. Forderungen	136.161,53	136.161,53	0,00	0,00	80.780,55
3.					
Summe aller Forderungen	1.674.460,45	1.654.977,26	19.483,19	0,00	1.248.026,55

Liquide Mittel

Diese Position stellt die im Einflussbereich des Abwasserbetriebes stehenden liquiden Mittel zum 31.12.2014 dar. Sie betragen zum Bilanzstichtag 1.518.934,84 €.

1.3.3 — Aktive Rechnungsabgrenzung —

Unter dieser Position sind sämtliche vor dem Bilanzstichtag geleisteten Ausgaben ausgewiesen, soweit sie Aufwand für das Jahr 2015 darstellen.

Dazu zählen die Zahlungen an Beamte des Abwasserbetriebes für den Monat Januar 2015, deren Zahlung bereits im Dezember 2014 veranlasst wurde.

1.4 Erläuterungen zur Bilanz - Passiva

1.4.1- Eigenkapital -

Das Stammkapital beträgt gemäß § 11 der Betriebssatzung 8.000.000 €.

Die Entwicklung des Eigenkapitals zum Bilanzstichtag 31.12.2014 wird unter Punkt 6 des Lageberichtes aufgezeigt.

Der Jahresüberschuss beläuft sich auf 1.780.972,12 €.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage ist ebenfalls dem Punkt 6 des Lageberichts zu entnehmen.

Anlage 4
Seite 4

1.4.2- Sonderposten —

Gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO NRW sind Beiträge als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen und über die Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Der Sonderposten für die Kanalanschlussbeiträge wird in voller Höhe den jeweils aktivierten Anlagen zugeordnet und entsprechend deren Nutzungsdauer aufgelöst.

1.4.3- Rückstellungen —

Die sonstigen Rückstellungen umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Rückstellungen für Überstunden und Resturlaub, für Altersteilzeit, interne und externe Jahresabschlusskosten sowie ausstehende Abrechnungen.

Die Entwicklung der Rückstellungen wird unter Punkt 7 des Lageberichtes erläutert.

1.4.4- Verbindlichkeiten —

Der Verbindlichkeitspiegel gibt eine detaillierte Übersicht über den Stand und die Entwicklung der Schulden wieder. Zur Verdeutlichung der Änderungen wird der Gesamtbetrag zum Stichtag 31.12.2014 unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Angaben für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag zum Stichtag 31.12.2013 angegeben.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Anlage 4 Seite 5

Verbindlichkeitspiegel

	31.12.2014	bis 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	31.12.2013
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	21.629.316,25	1.300.020,27	4.724.382,97	15.604.913,01	17.618.414,89
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00	0,00	3.652.296,85
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	555.168,38	555.168,38	0,00	0,00	458.341,11
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	46.920,52	46.920,52	0,00	0,00	180.344,67
Sonstige Verbindlichkeiten	419.157,16	419.157,16	0,00	0,00	991.602,03
Summe aller Verbindlichkeiten	24.650.562,31	4.321.266,33	4.724.382,97	15.604.913,01	22.900.999,55

Zur Absicherung des Risikos steigender Zinsen aus zwei laufenden Darlehensverträgen wird zum Bilanzstichtag ein Zinsausgeschäft (SWAP) bei der Commerzbank AG unterhalten. Im Hinblick auf eine zukünftige Zinsabsicherung ist daneben ein weiterer SWAP mit einer Laufzeit ab 2018 abgeschlossen worden. Hinsichtlich des SWAP und der beiden Darlehen besteht eine Bewertungseinheit. Insoweit liegt eine Abweichung zum Einzelbewertungsgrundsatz gem. § 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO vor. Die in die Sicherungsbeziehung einbezogenen Darlehen weisen zum Bilanzstichtag eine Restvaluta von 3.266.927,09 € auf. Die Zinsabsicherung zwischen dem SWAP und den Grundgeschäften ist vollständig. Die Zinssätze, Bezugsgrößen und Zahlungszeitpunkte sind deckungsgleich.

Der Einsatz der Zinssicherungsgeschäfte erfolgt durch die Stadt (Kämmerei) im Rahmen des Kreditmanagements der Stadt.

1.5 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Im Rahmen des Investitionsprogramms Abwasser NRW beantragte der Abwasserbetrieb im Juli 2012 eine Förderung zur Erstellung eines Fremdwassersanierungskonzeptes für den Stadtteil Anrath.

Mit der Aufstellung des Fremdwassersanierungskonzeptes wird das Ziel, die dauerhafte Reduzierung des Fremdwasserzuflusses in die Kanalisation, verfolgt. Zukünftig sollen

Anlage 4

Seite 6

Überlastungen des kommunalen Kanalnetzes vermieden und die Reinigungsleistung der

Kläranlagen verbessert werden. Gleichzeitig sollen negative Folgen, die durch Abdichtung des öffentlichen Kanalnetzes aber auch der privaten Grundstücksentwässerungen entstehen, wie z.B. Gebäudevernässungen, verhindert werden.

Das Projekt wird vom Land NRW mit 142.800 € gefördert. Im Wirtschaftsjahr 2014 konnte der erste Mittelablauf in Höhe von 86.619,81 € erfolgen. Die Gesamtabrechnung ist für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgesehen.

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2014 findet sich die Einnahme unter der Position Zuwendungen wieder.

Bei den sonstigen Transfererträgen in Höhe von 24.018,00 € handelt es sich um Leistungserstattungen nach § 4 Altersteilzeitgesetz (AtG) für zwei Altersteilzeitnehmer. Die Zahlung der Erstattungsbeträge ist befristet bis zum 30.06.2014 bzw. bis zum 28.02.2015.

Weiterhin konnten öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 9.178.903,41 € verbucht werden. Die Beträge basieren auf den vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Satzungen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen und über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Willich.

Weitere wichtige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte stellen die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für den Gebührenaussgleich und der Beiträge dar.

Eine detaillierte Zusammensetzung der öffentlich-

rechtlichen Leistungsentgelte, die überwiegend aus Gebühreneinnahmen bestehen, wird im Lagebericht unter Ziffer 2 dargestellt.

Neben den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten wurden im Jahr 2014 auch privatrechtliche Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 118.691,59 € erzielt.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Entgelte aus der Erstattung für Grundstücksanschlussleitungen [bzw. um](#) zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

Die sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte beinhalten die Pachteinnahmen sowie die tatsächlich angefallenen Stromkosten für die Stromversorgung des Funkturmes der Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) von der Pumpstation Elserhütte i.H.v. 13.607,79 €. Die Stromkosten werden vereinbarungsgemäß nach dem tatsächlichen Verbrauch jährlich abgerechnet.

Unter der Position Kostenerstattungen und Kostenumlagen wird die Erstattung für die Straßenoberflächenentwässerung zusammengefasst.

Anlage 4
Seite 7

Die Säumniszuschläge und Erträge aus der Auflösung des sonstigen Sonderpostens finden sich bei den sonstigen ordentlichen Erträgen wieder.

Die Personalaufwendungen für das Berichtsjahr 2014 sowie die zahlenmäßige Entwicklung des Personals stellt sich wie folgt dar:

	2014	2013
Personal	21	21
(Beamte, tariflich Beschäftigte)		
Bezüge/Vergütungen	602.078,61	587.783,20
Beiträge Versorgungskasse	111.924,04	60.807,67
Beiträge gesetzl. Sozialversicherung	93.378,95	91.206,10
Beihilfeaufwendungen	24.601,13	11.113,00
Rückstellungen für nicht genommer	4.320,10	8.176,18
Urlaub/ geleistete Überstunden		
Rückstellung für Altersteilzeit	- 28.984,00	-29.212,00
Summe Personalaufwendungen	807.318,83	729.874,15

Die Steigerungen der Beiträge zur Versorgungskasse bzw. der Beihilfeaufwendungen resultieren aus der Abrechnung der Umlagen für die städtischen Pensions- und Beihilfeaufwendungen der Jahre 2013 und 2014.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten u.a. Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens sowie der Einrichtungen und Geräte, die Kanalzustandserfassung, die Unterhaltung der Grünanlagen, die Reinigung der Kanäle und Senken, die Kanalsanierungen incl. der TV- Untersuchungen und Kanalnebelungen, die Bewirtschaftung der Gebäude, die Unternehmervergütung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben, die elektronische Datenverarbeitung und die Explosionschadendokumentation der Pumpstationen. Ferner wird hier die Kostenerstattung an die Stadtwerke für die Ermittlung des Wasserverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Abwassergebühren verbucht.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die bilanziellen Abschreibungen werden zum Bilanzstichtag 31.12.2014 mit 1.891.487,00 € ausgewiesen. Die genaue Zusammensetzung der Abschreibungen und deren Kumulation ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Anlage 4
Seite 8

Weiterhin sind Umlagen für die Wasser- und Bodenverbände zu entrichten. Diese sogenannten Verbandslasten werden nach den Grundsätzen der Gebührenermittlung erhoben.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Verwaltungskostenerstattung und die Umlage der Geschäftsaufwendungen für die Stadt Willich, Mitgliedsbeiträge, Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter, Sachverständigen- und Beraterkosten sowie andere Verwaltungskosten. Auch werden

hier die Aufwendungen für die Wartung des Betriebssoftwaresystems Hydro Dat und die Kosten für die Fortschreibung des Generalentwässerungsplanes sowie die Kosten für Fremdwassersanierungskonzept für den Stadtteil Anrath verbucht.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen belaufen sich auf 892.540,38 €. Davon betreffen 839.787,59 € Zinsen für Kredite aus Investitionen und Liquiditätssicherung und 52.752,79 € Zinssicherungsprämien.

1.6 Erläuterungen zur Gesamtfinanzrechnung

Zur Finanzierung der Investitionen wurden im Berichtsjahr Kanalanschlussbeiträge in Höhe von 105.740,93 € vereinnahmt.

Demgegenüber wurden Zahlungen in Höhe von 1.854 T€ für Baumaßnahmen sowie 115 T€ für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen geleistet.

Die Ausgaben führten zu einer zur Aktivierung von im Berichtsjahr fertig gestellten Anlagen und zum anderen zu Zugängen bei den (noch nicht fertig gestellten) Anlagen im Bau.

Zur Entwicklung der AIB wird auf die Ausführungen im Punkt 3 des Lageberichts (Anlage 5, Seite 5) verwiesen.

Im Wesentlichen verteilten sich die Auszahlungen auf folgende Maßnahmen:

Umbau Pumpstation Mühlenfeld (513 T€), Kanalerneuerung nach Schadensbewertung (369 T€), Kanal Rothweg (333 T€) sowie Erneuerung Schneckenhebeanlagen (233 T€).

Im Wirtschaftsjahr 2014 weist die Finanzrechnung 190.953,78 € zu wenig liquide Mittel zum Bilanzstichtag aus. Bei der Finanzrechnung (1.328.161,06 €) wurden EDV-System bedingt Annuitäten der DGHyp in Höhe der Differenz als abgeflossen berücksichtigt, obwohl dies tatsächlich erst am 02.01.2015 geschah.

Anlage 4
Seite 9

2. Kostenrechnende Einrichtungen

In der kostenrechnenden Einrichtung „Gebührenhaushalt Abwasser“ ergab die Betriebsabrechnung für Regenwasser eine Überdeckung von 94.154,88 €, im Übrigen ergaben sich Unterdeckungen. Die Überdeckung wurde dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.

Gem. § 43 Abs. 6 GemHVO NRW ist auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten zu bilden.

Im Bereich des Schmutzwassers wurde von der Überdeckung 2011 der Betrag von 383.341,05 € und von der Überdeckung 2012 der Betrag von 238.958,67 € gebührenmindernd berücksichtigt. Bei den Kleinkläranlagen wurden aus der Überdeckung 2011 314,95 € und aus der Überdeckung 2012 226,89 € berücksichtigt.

Die Veränderung dieses Sonderpostens wirkt sich im Ergebnis ertragswirksam aus und beeinflusst das Jahresergebnis entsprechend.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abwasserbeseitigung stellt sich wie folgt dar:

Art	Schmutzwasser/ Kleinkläranlagen	Regenwasser	Gesamt
Stand 01.01.2014	862.027,69	140.259,73	1.002.287,42
Auflösung 2011	-383.656,00	0,00	-383.656,00
Auflösung 2012	-239.185,56	0,00	-239.185,56
Zuführung 2014	0,00	94.154,88	94.154,88
Stand 31.12.2014	239.186,13	234.414,61	473.600,74

3. Sonstige Angaben

a) Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse im Sinne von § 44 Abs. 1 GemHVO NRW bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

b) Mitarbeiter

Dem Betrieb gehören 21 Mitarbeiter an. Davon sind 8 Mitarbeiter ausschließlich für den Abwasserbetrieb tätig. Die übrigen 13 Mitarbeiter arbeiten anteilig sowohl für den Abwasserbetrieb als auch für die Stadt Wil-

lich. Die Personalkosten dieser Mitarbeiter werden prozentual ihrer Beschäftigungsanteile dem Abwasserbetrieb bzw. der Stadt Willich zugeordnet.

**Anlage 4
Seite 10**

4. Organe des Abwasserbetriebes

a) Betriebsleitung

Betriebsleiter ist Herr Andreas Hans. Herr Jürgen Greverath ist Stellvertreter der Betriebsleitung.

b) Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss bestand im Berichtsjahr 2014 aus den folgenden 16 Mitgliedern und der Vorsitzenden:

Vorsitz:

Bloser, Ursula	Bankkauffrau
Becker, Hagen	Einzelhandelskaufmann
Bünsdorf, Ulrich	Gymnasiallehrer
Demmer, Petra	Angestellte
Dorgarthen, Martin	Kirchenverwaltungsbeamter
Heublein, Frank Andreas	Büroinformationselektrotechniker
Helten, Hans-Peter	Kfz-Meister
Lenz, Jens	Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian	Industriekaufmann
Nicola, Detlef	Angestellter
Dr. Oerschkes, Ralf	Dipl.-Chemiker
Roidl-Hock, Ellen	Richterin
Rohs, Hans-Ulrich	Kaufmann
Schmitz, Michael	Bankkaufmann
Scholz, Bärbel	Pensionärin
Stoer, Lena	Studentin
Wankum, Thomas	Kfm. Angestellter

c) Aufwendungen für die Organe

Die Aufwendungen für die Betriebsleitung werden entsprechend ihres prozentualen Beschäftigungsanteils für den Abwasserbetrieb berechnet.

Für den Betriebsleiter ergibt sich ein AK-Anteil von 26%, so dass im Wirtschaftsjahr 2014 Gesamtbezüge in Höhe von 19.282,87 € (brutto) gezahlt wurden.

**Anlage 4
Seite 11**

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder gemäß der Hauptsatzung der Stadt Willich, die entsprechend der gesamten Ratstätigkeit von der Stadt Willich gezahlt werden.

5. Honorar des Abschlussprüfers

Das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, berechnete Gesamthonorar für das Wirtschaftsjahr 2014 beträgt 8.330,- €.

6. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresüberschuss 2014 beläuft sich auf 1.780.972,12 €.

Der Betriebsleiter schlägt vor, dass von dem Jahresüberschuss in Höhe von 1.780.972,12 € ein Anteil in Höhe von 715.925,48 € an die Stadt ausgeschüttet und der verbleibende Betrag in Höhe von 1.065.046,64 € der Allgemeinen Rücklage des Abwasserbetriebes der Stadt Willich zugeführt wird.

Willich, den 10.11.2015

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

Die Betriebsleitung



Andreas Hans
(Betriebsleiter)

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abwasserbetriebes der Stadt Willich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.11.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Abwasserbetrieb der Stadt Willich:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleiter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung

über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes nach § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung

gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.02.2016

GPA NRW

Im Auftrag


Helga Giesen



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 940

Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Kreis Vier- sen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH hat am 20.09.2017 die von der Geschäftsführung vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2016 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zum 14.11.2017 bei der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer U 309, zur Einsichtnahme aus.

Die Prüfung der Bücher, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Verkehrsgesellschaft zum 31.12.2016 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS – Wirtz, Walter Schmitz GmbH. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben. Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS wurde folgender, uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der VERKEHRSGESELLSCHAFT KREIS VIERSEN mbH (VKV), Viersen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirt-

schaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Viersen, 10. Oktober 2017

Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH
gez.: Heil
Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 950

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Schief- bahn

Hiermit laden wir die Jagdgenossen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich ein zu den öffentlichen Genossen-

schaftsversammlungen für:

**Jagdbezirk I: Donnerstag, den 16. Nov. 2017,
20.00 Uhr, Gaststätte Diepeshof,
Willich - Schiefbahn, Diepenbroich
57**

**Jagdbezirk II: Donnerstag, den 23. Nov. 2017,
20.00 Uhr, Niederheider Hof, Wil-
lich - Schiefbahn, Am Niederhei-
derhof 2**

Tagesordnung für den Jagdbezirk I - 16.11.2017:

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht 2017
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2017
4. Feststellung der Jahresrechnung 2017
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Neuwahl eines stellvertretenden Schrift- und Kassenführers
7. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2018
8. Jagdpachtverteilung 2018
9. Wahl der Rechnungsprüfer 2018
10. Verschiedenes

Tagesordnung für den Jagdbezirk II - 23.11.2017:

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht 2017
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2017
4. Feststellung der Jahresrechnung 2017
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Neuwahl eines stellvertretenden Schrift- und Kassenführers
7. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2018
8. Jagdpachtverteilung 2018
9. Wahl der Rechnungsprüfer 2018
10. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Satzungen der Jagdgenossenschaften

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen;
- b) die Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig sind;
- c) bevollmächtigte Vertreter höchstens drei Jagdgenossen vertreten dürfen.

Willich - Schiefbahn, den 26. Oktober 2017

gez. Mertens
Vorsitzender des Vorstandes
des Jagdbezirkes I

gez. Steves
Vorsitzender des Vorstandes
des Jagdbezirkes II

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 951

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Der Halter des Fahrzeuges, Pkw, Ford Fiesta, FIN: WFOAXXGAJAYF86864, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 23.10.2017

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 - 57.01.59 - 221/17 (B)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 952

Bekanntmachung Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Hi-260 „Am Krugerpfad“ im Stadtteil Hinsbeck

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 24.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Hi-260 „Am Krugerpfad“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 10.10.2017 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand des Stadtteils Hinsbeck südlich der Grefrather und östlich der Oirlicher Straße.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 08.11.2017 bis zum 08.12.2017** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >> [Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zum Bebauungsplan Hi-260 „Am Krugerpfad“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadt- raum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Umgebungslärmkarte NRW, Um- weltportal NRW des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	Übersicht über Lärmpegelbe- reiche von überörtlichen Ver- kehrswegen (u. a. Autobahn A61)
	Umweltbericht	Bei Einhaltung der einschlä- gigen Regeln für eine ord- nungsgemäße Landwirtschaft sind keine wesentlichen Be- einträchtigungen durch die Nutzung der festgesetzten landwirtschaftlichen Nutzflä- chen zu erwarten. Ein Teilbereich der landwirt- schaftlichen Fläche geht als Produktionsfläche für Nah- rungs-mittel verloren.
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Lan- desamt für Natur, Umwelt und Ver- braucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotop
	Fachinformationssystem des Landes- amt für Natur, Umwelt und Verbrau- cherschutz Nordrhein-Westfalen, Ge- schützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen pla- nungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603/3
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht we- sentlich nachteilig aus.
Boden und Grundwasser	Geografisches Rauminformationssy- stem des Kreis Viersen, Altlastver- dachtsflächenkataster	Keine Eintragungen von Altstandorten oder Altlastver- dachtsflächen im Geltungs- bereich
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheb- lich nachteilig aus.
Wasser	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheb- lich nachteilig aus.
Luft und Klima	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparame- ter für den gesamten Stadt- raum zur Luftqualität und zu relevanten Klimafaktoren
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheb- lich nachteilig aus.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalliste der Stadt Nettetal	Liste der Baudenkmäler im Stadtgebiet (kein Eintrag im Planbereich)

	Umweltbericht	Der Endmast der Elektrizitätsfreileitung kann verlegt werden. Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich <u>nachteilig</u> aus.
Landschaft und Landschaftsbild	Umweltbericht	Ein Teilbereich des Plangebietes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2 „Mittlere Nette/ Süchtelner Höhen“. Die Maßnahmen zur Gestaltung der Grünflächen und der Ortsrandeingrünung lassen keine wesentlich nachteiligen Beeinträchtigungen des <u>Landschaftsbildes erwarten</u> .
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	Die Wechselwirkungen entsprechen den grundsätzlich zu erwartenden prozessualen Veränderungen, die mit einem Wohngebiet einhergehen. Kumulative Wirkungen mit erheblich beeinträchtigender Wirkung sind nicht zu <u>erwarten</u> .
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung hat keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen für die Abfall- und Energiebewirtschaftung.

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt	Artenschutzprüfung	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Festlegung von <u>Ausgleichsmaßnahmen</u>
Mensch und Gesundheit Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Ermittlung von <u>Lärmpegelbereichen entlang der Greifrather Straße</u>
Boden und Wasser Umgang mit Niederschlagswasser Bodenverunreinigungen	Baugrundvoruntersuchung	Keine Eignung der Böden im Plangebiet für eine Versickerung des Niederschlagswassers Keine Bodenkontamination <u>feststellbar</u>

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Landschaft und Landschaftsbild	Aus der Bürgerversammlung	Inanspruchnahme von Flächen unter Landschaftsschutz

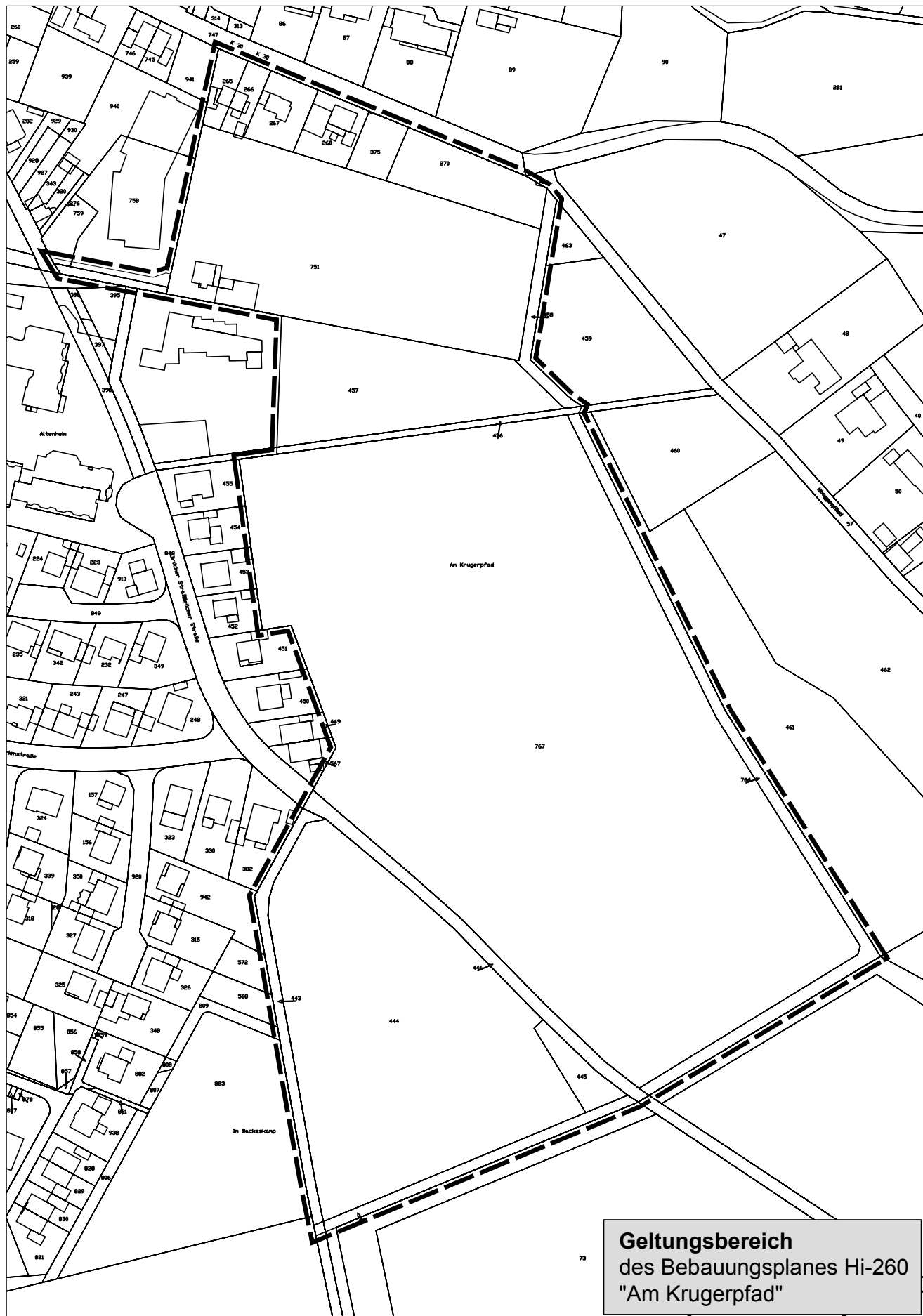
	Aus der Öffentlichkeit	Verlust von Anbauflächen für die Landwirtschaft Inanspruchnahme von Flächen unter Landschaftsschutz
	Aus der Öffentlichkeit	Gestaltung der Grünflächen
	Landwirtschaftskammer	Verlust von Anbauflächen für die Landwirtschaft Inanspruchnahme von Wirtschaftsflächen für Ausgleichsmaßnahmen
	Kreis Viersen	Inanspruchnahme von Flächen unter Landschaftsschutz Berücksichtigung aller Schutzgebiete und -objekte im Wirkraum des Bebauungsplanes Ergänzungsvorschläge für den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag
Wasser	Aus der Bürgerversammlung	Umgang mit wild abfließendem Oberflächenwasser (Fremdwasser aus Hangwasser)
	Aus der Öffentlichkeit	Probleme bei Starkregen
	Nettverband	Hinweise zum Entwässerungskonzept
	Kreis Viersen	Hinweise zum Entwässerungskonzept Umgang mit wild abfließendem Oberflächenwasser (Fremdwasser aus Hangwasser) Hinweis zu Gewässerschutzstreifen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kampfmittelbeseitigungsdienst	Empfehlungen zur Überprüfung auf Kampfmittel bei konkret neu zu überbauenden Flächen sowie Handlungsempfehlungen zu Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Kreis Viersen	Maßnahmen aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Boden und Grundwasser, Luft und Klima, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Hi-260 „Am Krugerpfad“ gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.



Bekanntmachung der Schwalmatalwerke A.ö.R.

Bekanntmachung der Schwalmatalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Schwalmatalwerke AöR hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss der Schwalmatalwerke AöR für das Wirtschaftsjahr 2016, der eine

Bilanzsumme von 43.372.766,00 €

und einen

Bilanzgewinn von 1.380.486,29 €

ausweist, wird festgestellt.

2. Aus dem Bilanzgewinn des Betriebsbereiches Abwasserbeseitigung des Jahres 2016 wird ein Betrag von 648.747,75 € an die Gemeinde Schwalmatal abgeführt, der sich aus den kalkulatorischen Zinsen von 1.007.694,84 € nach Abzug des realen Zinsaufwandes von 224.733,09 € und der Eigenkapitalverzinsung von 134.214,00 € aus diesem Betriebsbereich ergibt.
3. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Jahresüberschuss von 429.517,50 € wird der Investitionsrücklage zugeführt.
4. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung von 517.612,49 € soll nach Verrechnung mit dem Bilanzverlust des Betriebszweigs Solarbad von 188.858,99 € auf neue Rechnung vorgetragen werden (328.753,50 €).
5. Der Bilanzverlust des Betriebszweigs Grundstücksgeschäfte von 151.128,14 € sowie der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Abwasserdienstleistungen von 55.978,11 € sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden.
6. Der sich danach ergebende Gewinn von 68.617,57 € soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

7. Der Lagebericht wird festgestellt.

8. Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten in den Räumen der Schwalmatalwerke AöR, Markt 20, 41366 Schwalmatal, Zimmer 216, eingesehen werden.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schwalmatalwerke AöR, Schwalmatal, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine

Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Schwalmatalwerke AöR, Schwalmatal, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, 7. September 2017

invra Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Thomas Straßer gez. Udo Glusa
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Gewinnverwendungsbeschluss sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers werden hiermit gemäß § 27 Abs. 3 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) öffentlich bekannt gemacht.

Schwalmatal, den 17. Oktober 2017


– Lankes –
Vorstand



Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktivseite	31.12.2016		31.12.2015		Passivseite
	€	€	€	€	
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		91.467,00		78.797,00	
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	3.111.616,39		3.249.964,95		
2. Abwasserreinigungsanlagen	3.776.786,00		4.078.048,00		
3. Abwassersammelungsanlagen	25.016.146,00		20.490.005,00		
4. Wasserverteilungsanlagen	3.218.859,00		3.139.917,00		
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	283.969,00		327.962,00		
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	485.009,00		541.775,00		
7. Anlagen im Bau	2.320.256,58	38.212.641,97	4.247.009,98		
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligung: Aktien an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viernsen AG	612.527,67		612.527,67		
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	677.281,43		677.121,65		
3. sonstige Ausleihungen und Genossenschaftsanteile	32.194,45	1.322.003,55	32.194,45		
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
1. Rohr-, Hilfs- und Betriebsstoffe	132.362,17		101.132,91		
2. Grundstücke	221.498,30		221.511,50		
3. Kanalthausanschlüsse	769,42		1.142,14		
4. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	1.174,20	355.804,09	0,00		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.284.540,85		1.237.462,26		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 171.663,58 (Vj.: € 191.280,43)					
2. Forderungen an die Gemeinde	190.836,75		86.564,32		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	663.032,33		797.627,61		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 620.848,00 (Vj.: € 739.364,00)		2.158.410,03			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		1.226.064,10	1.984.226,03		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		6.375,26	9.189,40		
		<u>43.372.766,00</u>	<u>41.914.398,87</u>		
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital		3.700.000,00	3.700.000,00		
II. Rücklagen					
1. Allgemeine Rücklage		11.010.359,95	10.990.355,68		
2. Zweckgebundene Rücklagen		<u>7.280.901,32</u>	<u>6.724.503,37</u>		
III. Bilanzgewinn		1.380.486,29	1.052.766,08		
B. Empfangene Ertragszuschüsse		9.292.466,00	9.392.764,00		
C. Rückstellungen					
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		1.631.490,00	1.732.794,31		
davon Erstattungsverpflichtung Versorgungslastenteilung: € 0,00 (Vj.: € 315.687,00)					
2. Sonstige Rückstellungen		2.796.159,23	2.244.828,11		
davon Abfindungsverpflichtung Versorgungslastenteilung: € 155.749,00 (Vj.: € 0,00)			4.427.649,23		
D. Verbindlichkeiten		3.974.705,48	4.433.964,26		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 490.016,68 (Vj.: € 483.308,84)					
davon mit einer Restlaufzeit über einem Jahr: € 3.484.688,80 (Vj.: € 3.950.655,40)					
2. Erhaltene Anzahlungen		26.600,00	18.100,00		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 26.600,00 (Vj.: € 18.100,00)					
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.544.510,35	627.196,14		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 1.544.510,35 (Vj.: € 627.196,14)					
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde		398.798,68	625.319,53		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 398.798,68 (Vj.: € 614.270,62)					
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj.: € 11.048,91)					
5. Sonstige Verbindlichkeiten		335.897,23	371.395,92		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 335.897,23 (Vj.: € 371.395,92)					
davon aus Steuern: € 27.531,61 (Vj.: € 26.640,12)					
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 57,10 (Vj.: € 0,00)					
E. Rechnungsabgrenzungsposten		391,47	391,47		
		<u>43.372.766,00</u>	<u>41.914.398,87</u>		

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016

	2016	Vorjahr*)
	€	€
1. Umsatzerlöse	9.988.741,85	9.490.869,72
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	41.931,26	56.883,01
3. sonstige betriebliche Erträge	222.321,38	26.521,08
	10.252.994,49	9.574.273,81
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.279.138,23	-1.275.892,51
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.492.414,90	-2.504.463,80
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.721.880,17	-1.665.736,10
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung davon für Altersversorgung: € 154.018,52 (Vj.: € 156.469,73)	-501.344,20	-487.921,80
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.650.373,40	-1.603.802,24
8. Erträge aus Beteiligungen	-1.058.276,55	-701.163,63
9. Zinsen und ähnliche Erträge	11.986,00	17.979,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 143.932,50 (Vj.: € 345.714,63)	29.097,43	116.425,77
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-296.437,01	-516.792,48
12. Ergebnis nach Steuern	0,59	0,90
13. sonstige Steuern	1.294.214,05	952.906,92
	-3.366,81	-3.388,91
14. Erträge aus der Übernahme des Verlustes des Betriebszweiges wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	129.696,74	141.364,73
15. Jahresüberschuss	1.420.543,98	1.090.882,74
16. Abführung an die Gemeinde Schwalmtal	-134.214,00	-134.214,00
17. Gewinnvortrag	94.156,31	96.117,34
18. Bilanzgewinn	1.380.486,29	1.052.786,08

*) Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend der Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) angepasst

Anhang

für das Wirtschaftsjahr 2016

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (Schwalmtalwerke AöR) hat ihren Sitz in Schwalmtal. Die Schwalmtalwerke AöR ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter HR A 5555 eingetragen.

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), welches die von der Europäischen Union veröffentlichte EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU in deutsches Recht transformiert, war erstmalig für den vorliegenden Jahresabschluss 2016 anzuwenden. Hierdurch ergeben sich für die Anstalt Verschiebungen insbesondere zwischen Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen (2016: 20 T€, 2015: 23 T€), wobei die Vorjahreszahlen entsprechend angepasst wurden. Durch den Wegfall des außerordentlichen Ergebnisses durch das BilRUG war das GuV-Gliederungsschema anzupassen. Die Zuführung des Anpassungsbetrags nach BilMoG für die Pensions- und Beihilferückstellungen (2016: 153 T€, 2015: 17 T€) wurde nunmehr in den sonstigen betrieblichen Aufwand umgegliedert.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden.
- Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, Rechnungsabgrenzungsposten, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Einzelnen unter II. Erläuterungen zur Bilanz dargestellt.
- Für das Wirtschaftsjahr 2010 waren erstmalig die Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) anzuwenden. Auswirkung hatte dies auf die Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellung. Der zum 31.12.2015 verbliebene nicht ausgewiesene Teil des Unterschiedsbetrages der Pensions- und Beihilferückstellung zum 01.01.2010 in Höhe von 130 T€ für die Pensionsrückstellung und 23 T€ für die Beihilfeverpflichtung, wurde im Berichtsjahr der Pensions- und Beihilferückstellung zugeführt.
- Passive latente Steuern sind nicht angefallen. Abweichungen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich im Wesentlichen bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen. Aufgrund der voraussichtlichen steuerlichen Ergebnisentwicklung sind keine aktiven latenten Steuern, auch nicht auf

Schwalmtalwerke AöR

die steuerlichen Verlustvorträge, zu bilden. Der unternehmensindividuelle Steuersatz beträgt 30,6%.

- Die Rückstellung für Gebührenüberdeckung nach § 6 KAG wurde im Wirtschaftsjahr, wie im Vorjahr, aufgrund ihrer Höhe und längerer Laufzeit abgezinst.

II. Erläuterungen zur Bilanz

A. Aktivseite

- Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis (Anlage 1 zum Anhang).
Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, unter Hinzurechnung angemessener Zuschläge für anteilige Gemeinkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit. Es wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Die geringwertigen Anlagegüter bis 150 € werden im Jahr ihres Zugangs voll abgeschrieben. Für die Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten mehr als 150 € aber nicht mehr als 1.000 € betragen, wird ein Sammelposten gebildet, der über 5 Jahre verteilt wird. Die im Betriebszweig Wasserversorgung bis zum 31.12.2008 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse sind aktivisch von den bezuschussten Vermögensgegenständen abgesetzt worden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden die empfangenen Ertragszuschüsse des Betriebszweigs Wasserversorgung passivisch ausgewiesen.
- Unter den **Finanzanlagen** werden neben der Beteiligung am freiwilligen Klärschlammfonds sowie den Aktien an der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG Anteile am kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds ausgewiesen. Diese Anteile werden von der Rheinischen Versorgungskasse treuhänderisch gehalten. Der jeweilige Ansatz der Finanzanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten.
Die Schwalmtalwerke AöR hält an der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen Aktiengesellschaft (GWG AG) Viersen 461 Aktien der 15.480 auf den Namen lautenden Stückaktien, dies entspricht einem Anteil von 2,98%. Das Eigenkapital der GWG AG zum 31.12.2016 beträgt insgesamt 42.582.277,27 €. Die GWG AG erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2016 einen Jahresüberschuss von 2.099.579,00 €.
Die Beteiligung an der KoPart eG, Düsseldorf in Höhe eines Geschäftsanteils von 750,00 € ist für die Schwalmtalwerke AöR von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, so dass die Angaben nach § 285 Nr. 11 HGB gemäß § 286 Abs. 3 HGB unterbleiben können.
- Die Bewertung der **Vorräte (Grundstücke, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kanalausanschlüsse, unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen)** erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederwertprinzips.
- Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden zu Nennwerten angesetzt, bei konkreten Ausfallrisiken wurden Einzelwertberichtigungen gebildet. Dem allgemeinen Ausfallrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird durch eine Pauschalwertberichtigung von 2 % Rechnung getragen. Die

Schwalmtalwerke AöR

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten auch Forderungen aus abgegrenzten, noch nicht abgelesenen Verbräuchen.
Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) vom 14.06.2016 wurde die Versorgungslastenteilung von laufenden Erstattungen auf Abfindungen umgestellt. Die bis 01.07.2016 laufenden Erstattungen werden mit den bisherigen Anteilen fortgeführt. Bei allen zum 31.12.2016 noch offenen Fällen, bei denen die Versetzung vor dem 01.07.2016 erfolgte, der Versorgungsfall aber vor dem 01.07.2016 noch nicht eingetreten war, erfolgt bei Eintritt des Versorgungsfalls eine einmalige Abfindungszahlung. Deshalb enthalten die sonstigen Vermögensgegenstände neben dem Barwert des Erstattungsanspruchs aus der Versorgungslastenteilung in Höhe von 526 T€ gegenüber der Gemeinde Schwalmtal nunmehr auch den Barwert des Abfindungsanspruch aus der Versorgungslastenteilung in Höhe von 95 T€.
Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen mit 53 T€ Steuerforderungen, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

- Der **Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

B. Passivseite

- Das Gezeichnete Kapital betrifft das **Stammkapital** und steht in Übereinstimmung mit § 1 der Unternehmenssatzung der Schwalmtalwerke AöR.
- Die **allgemeine Rücklage** beinhaltet Einlagen der Gemeinde Schwalmtal sowie Zuführungen gemäß der Gewinnverwendungsbeschlüsse.
Gegenüber dem Stand zum 31.12.2015 hat sich die Rücklage wie folgt verändert:

Stand 31.12.2015/01.01.2016	T€
Zuführung lt. Beschluss	10.990
des Verwaltungsrates vom	
05.07.2016	<u>+20</u>
Stand 31.12.2016	<u>11.010</u>

- Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 05.07.2016 wurde der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen im Berichtsjahr ein Betrag von T€ 556 zugeführt.
- Die Schwalmtalwerke AöR erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 1.421. Nach Abführung an die Gemeinde Schwalmtal von T€ 134 und unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags von T€ 94 (2015: T€ 96) beträgt der **Bilanzgewinn 2016** T€ 1.380.
Der Vorstand schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn 2016 einen Betrag von 648 T€ an die Gemeinde abzuführen, der sich aus den kalkulatorischen Zinsen des Betriebsbereiches Abwasserbeseitigung (1.007 T€) nach Abzug des realen Zinsaufwandes aus diesem Betriebsbereich (225 T€) und der Eigenkapitalverzinsung (134 T€) ergibt. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Gewinn von 430 T€ soll der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen zugeführt werden. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung (518 T€) soll nach Verrechnung mit dem Verlust des Betriebszweigs Solarbad (189 T€) auf neue Rechnung vorgetragen werden (329 T€). Der Bilanzverlust des Betriebszweigs Grundstücksgebiete (151 T€)

sowie der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Abwasserdienstleistungen (56 T€) sollen ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der sich danach ergebende Gewinn von 69 T€ soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

5. Als **empfangene Ertragszuschüsse** werden vereinnahmte Anschlussbeiträge sowie sonstige Zuschüsse (einschließlich der in den Erschließungskosten enthaltenen Straßentwässerungskostenanteile) ausgewiesen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden auch die Baukostenzuschüsse und die Erstattungen der Wasserhausanschlusskosten im Betriebsbereich Wasserversorgung passivisch unter den empfangenen Ertragszuschüssen ausgewiesen. Die Auflösung dieser Beträge erfolgte bis zum 31.12.2008 hauptsächlich mit 3 % p.a. der Ursprungswerte. Die ab dem Wirtschaftsjahr 2009 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

6. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhalten Pensions- (T€ 1.254) und Beihilferückstellungen (T€ 377) und sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck – die eine generationenabhängige Lebenserwartung berücksichtigen – bzw. den Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung 2015 mit dem versicherungsmathematisch ermittelten Bar- bzw. Teilwert unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 4,01% für die Pensionsverpflichtung und 3,24% für die Beihilfeverpflichtung angesetzt worden. Dieser Zinssatz entspricht dem von der Deutschen Bundesbank im Dezember 2016 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen zehn Jahre für die Pensionsverpflichtung bzw. sieben Jahre für die Beihilfeverpflichtung, der sich bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB). Erfolgswirkungen aus Änderungen des Abzinsungssatzes werden grundsätzlich im Finanzergebnis erfasst. Im Rahmen weiterer Rechnungsannahmen wurden jährliche Gehalts-, Renten- und Kostensteigerungen von 2,0 % berücksichtigt. Der Unterschiedsbetrag der Pensions- und Beihilferückstellung aufgrund der erstmaligen Anwendung des BilMoG zum Stichtag 01.01.2010 trägt nach Ausscheiden eines Beamten im Wirtschaftsjahr 2014 für die Pensionsverpflichtungen 217 T€ und für die Beihilfeverpflichtungen 39 T€. Diese Unterschiedsbeträge wurden über eine Laufzeit von ursprünglich 15 Jahren verteilt den jeweiligen Rückstellungen zugeführt. Der zum 31.12.2015 nicht ausgewiesene Anteil der Pensionsrückstellung von T€ 130 und der nicht ausgewiesene Anteil der Beihilferückstellung von T€ 23 wurde im Berichtsjahr der Pensions- bzw. Beihilferückstellung zugeführt. Der Zuführungsanteil 2016 zu den Unterschiedsbeträgen ist in Höhe von 153 T€ in der Gewinn- und Verlustrechnung in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Der Verpflichtungsumfang der Pensionen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Jahre beträgt zum Stichtag 31.12.2016 T€ 1.445. Der Unterschiedsbetrag aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre beträgt T€ 191 und ist für die Ausschüttung gesperrt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum Erfüllungsbetrag. Sie umfassen insbesondere die Gebührenausgleichsverpflichtung nach § 6 KAG (T€ 2.160), die Abfindungsverpflichtung aus der Versorgungslastenteilung (T€ 156), die Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern aus Resturlaub, Überstunden und Dienstsjabläten (T€ 136), eine Rückstellung für die Aufwendungen für die Sanierung des Bettungsmaterials der Pflasterflächen in der Rösler-Siedlung (T€ 120), eine Rückstellung für die unterlassene Instandhaltung des Kanalnetzes (T€ 82), eine Rückstellung für ausstehende Gutschriften an Kunden (T€ 50), ausstehende Eingangsrechnungen (T€ 31), die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (T€ 24), eine Rückstellung für die

Kosten der Archivierung (T€ 17) sowie übrige Rückstellungen (T€ 20). Die Rückstellung für die Gebührenausgleichsverpflichtung nach § 6 KAG wurde entsprechend der voraussichtlichen Inanspruchnahme (bei erstmaliger Bildung nach der Nettomethode) abgezinst (T€ 61).

Die Abfindungsverpflichtung der Anstalt aus der Versorgungslastenteilung zum 31.12.2016 in Höhe von 155.749 € gegenüber der Gemeinde Schwalmtal wird aufgrund der Bestimmungen des BilRUG unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

Schwalmtalwerke AöR

7. Die **Verbindlichkeiten** sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert und haben folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt T€	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr T€	1 – 5 Jahre T€	Über 5 Jahre T€
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.975	490	1.475	2.010
b) erhaltene Anzahlungen	27	27		
c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.544	1.544		
d) Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	399	399		
e) Sonstige Verbindlichkeiten	336	336		
	<u>6.281</u>	<u>2.796</u>	<u>1.475</u>	<u>2.010</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind zum 31.12.2016 in Höhe von 2.431.858,43 € durch Bürgschaften der Gemeinde Schwalmtal gesichert.

8. Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse wurden aufgrund der Änderungen durch das BilRUG für das Vorjahr entsprechend angepasst. Sie entfallen wie folgt auf die einzelnen Betriebszweige:

	2016 T€	2015 T€
Abwasserbeseitigung	5.187	4.991
Abwasserdienstleistungen	14	15
Wasserversorgung	3.321	3.137
Grundstücksgeschäfte	1	1
Solarbad	314	289
Baubetriebshof	1.083	1.011
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	214	218
	<u>10.134</u>	<u>9.662</u>
abzüglich innerbetriebliche Erlöse	-145	-171
	<u>9.989</u>	<u>9.491</u>

Schwalmtalwerke AöR

Im Wirtschaftsjahr 2016 erwirtschaftete die Schwalmtalwerke AöR einen Jahresüberschuss von T€ 1.421. Die einzelnen Betriebszweige haben zur Entwicklung wie folgt beigetragen:

	2016 T€	2015 T€
Abwasserbeseitigung	1.212	1.072
Abwasserdienstleistungen	12	12
Wasserversorgung	384	280
Grundstücksgeschäfte	-67	-45
Solarbad	-189	-248
Baubetriebshof	69	20
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	0	0
	<u>1.421</u>	<u>1.091</u>

Die sonstigen betrieblichen Erträge (T€ 222) enthalten im Wesentlichen T€ 183 Erträge aus der Umstellung der Versorgungslastenteilung von laufenden Erstattungen auf Abfindungen für den mit Ablauf des 27.05.2014 ausgeschiedenen ehemaligen Vorstands und der damit verbundenen geänderten Bewertung, T€ 9 Erträge aus der Versorgungslastenteilung, T€ 7 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, T€ 5 Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen sowie T€ 14 Schadenersatzleistungen.

Im Wirtschaftsjahr 2016 enthalten die Zinsaufwendungen den Zinsanteil der Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von T€ 79 sowie den Zinsanteil der Abfindungsverpflichtung aus der Versorgungslastenteilung in Höhe von T€ 24.

Der Jahresüberschuss wurde durch Steuern vom Einkommen und Ertrag aufgrund der angenommenen steuerlichen Verrechnungsmöglichkeit von Gewinnen aus dem Betriebszweig Wasserversorgung mit den Verlusten des Betriebszweiges Solarbad nicht belastet.

Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht erforderlich.

Bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig wird auf die Anlagen 2 – 8 verwiesen.

IV. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Nahe stehende Personen/ Unternehmen	Gemeinde Schwalmtal	Gemeinnützige Wohnungsbau-gesellschaft für den Kreis Viersen AG	Kreis Viersen	Wirtschafts-förderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH	Volksbank Viersen e.G.
Art des Geschäfts	€	€	€	€	€
Lieferungen	60.289,20	40.406,51			963,00
Finanzierungs-tätigkeit	1.100,60				
Erbringung von Dienstleistungen	2.072.603,03	89.862,55	84.953,71	171,21	3.309,77
Bezug von Dienstleistungen	341.304,23		25.030,94		75,00
Konzessions-abgabe und Grundsteuer	201.137,00				

V. zusätzliche Angaben nach § 25 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV)

1. Änderungen im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Im Wirtschaftsjahr 2016 hat die Anstalt zwei Flurstücke mit einer Fläche von insgesamt 31 m² an die Deutsche Glasfaser Asset III GmbH & Co. KG, Gronau veräußert.

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Auslastungsgrad der wichtigsten Anlagen
Ein wesentlicher Betriebsteil der Schwalmtalwerke AöR ist die Kläranlage „Aern“ mit einer Reinigungsleistung lt. Ausbauplanung von 38.000 Einwohnergleichwerten (EGW). Trotz zum Teil erhöhter Zulaufbelastung, durch die dieser EG-Wert im Jahr 2016 gelegentlich überschritten wurde, erzielt die Anlage gute Reinigungsleistungen, aufgrund derer die zulässigen Ablaufwerte (Überwachungswerte) unterschritten werden konnten.

Das Kanalnetz der Schwalmtalwerke AöR ist leistungsfähig und verfügt über die notwendigen Reservekapazitäten. Abweichend hiervon hat sich bei Starkregen eine offensichtliche Überbelastung des Niederschlagwasserkanals in der Dülkener Straße dargestellt, aufgrund derer dieser Kanal einer hydraulischen (und substantiellen) Überprüfung unterzogen wurde. Entsprechend diesem Ergebnis wurde im Oktober 2013 mit der Erneuerung dieses Kanals begonnen. Die Bauarbeiten im Bereich der Bahnhofstraße, Rochusstraße, Dülkener Straße und in Bereichen der Heerstraße wurden Mitte 2016 fertiggestellt.

Durch das vorhandene Wasserleitungsnetz der Schwalmtalwerke AöR ist die Wasserversorgung der Gemeinde Schwalmtal absehbar sichergestellt.

Bei der derzeitigen Auslastung des Solarbades (einschließlich Sauna) sind noch Kapazitätsreserven vorhanden.

Aufgrund der von den verschiedenen Fachbereichen der Gemeindeverwaltung angeforderten Leistungen ist die Auslastung des Baubetriebshofes gewährleistet.

3. Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau zum 31.12.2016 von T€ 2.320 entfallen auf:

Kanalverlegungen	T€
Regenentwässerungskonzept Hehler	96
Baumaßnahmen Sonderbauwerke	52
Generalentwässerungsplan	76
Erweiterung des Belegungsvolumens der Kläranlage	317
	<u>1.779</u>
	<u>2.320</u>

Schwalmtalwerke AöR

Für 2017 sind im Vermögensplan folgende Investitionen der einzelnen Betriebszweige veranschlagt:

	T€
Abwasserbeseitigung	1.891
Wasserversorgung	440
Baubetriebshof	75
Solarbad	272
Wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	1
	<u>2.679</u>

Geplante Bauvorhaben / Investitionsmaßnahmen 2017

- Kanalerneuerungen / -sanierungen
- Regenentwässerung Hehler/ Fischeln
- Bauliche Erweiterung der Kläranlage Amern
- Sanierung Regenüberlaufbecken Winkel
- Ertüchtigung der Elektrotechnik der Sonderbauwerke
- Wasserleitungen einschließlich Hausanschlüsse und Hauswasserzähler
- Erneuerung der Lüftungsanlage für die Umkleiden, den Eingangsbereich und die Sauna des Solarbads
- Neuanschaffungen von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen sowie Investitionen in die EDV

4. Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 01.01.2016		Zuführung		Entnahmen		Stand 31.12.2016	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	3.700						3.700	
Allgemeine Rücklage	10.990		20				11.010	
Zweckgebundene Rücklagen	6.725		556				7.281	
Bilanzgewinn /-verlust	1.053		1.381		1.053		1.381	
	<u>22.468</u>		<u>1.957</u>		<u>1.053</u>		<u>23.372</u>	

Schwalmtalwerke AöR

5. Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 01.01.2016		Zuführung		Entnahmen		Stand 31.12.2016	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.123		131				1.254	
a) Pensionen	294		83				377	
b) Beihilfen	316				316		0	
c) Versorgungslastenteilung	<u>1.733</u>		<u>214</u>		<u>316</u>		<u>1.631</u>	
Steuerrückstellungen	0		0		0		0	
sonstige Rückstellungen								
a) Abwasserabgabe	26				26		0	
b) Gebührenausgleichsverpflichtung § 6 KAG	1.907		898		645		2.160	
c) Abfindungsverpflichtung			156				156	
d) Versorgungslastenteilung								
e) Sanierung des Kanal- und Straßennetzes „Röster-Siedlung“ ausstehende	79		63		22		120	
f) Eingangsrechnungen	28		16		13		31	
g) Archivierungskosten	17		0		0		17	
h) Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern (einschließlich Altersteilzeit)	134		123		121		136	
i) Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	23		24		23		24	
j) Unterlassene Instandhaltung			82				82	
k) Gutschriften an Kunden			50				50	
l) Übrige	31		10		21		20	
	<u>2.245</u>		<u>1.422</u>		<u>871</u>		<u>2.796</u>	

6. Umsatzerlöse, Mengen- und Tarifstatistik

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

- a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen
- der Ausweis der Vorjahreszahlen erfolgt ebenfalls unter Anwendung des BilRUG

	2016		2015	
	T€	T€	T€	T€
Erlöse Abwasserbeseitigung		4.722		4.518
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse		375		371
Erlöse aus Nebengeschäften		61		61
Erstattungen Kanalhausanschlüsse		29		41
		<u>5.187</u>		<u>4.991</u>

Schwalmtalwerke AöR

b) Mengen

	2016	2015
Schmutzwasser	892.200	878.969
Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben	18.777	18.726
Klärschlamm aus Kleinkläranlagen modifizierte Veranlagungsfläche	633	537
Niederschlagswasser	1.248.352	1.240.842

c) Tarife

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen sind von den Anschlussnehmern in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Die Abwasserbeseitigungsgebühren im Abrechnungsjahr 2016 betragen für

- Schmutzwasser € 3,00 (2015: € 2,88) pro cbm
- Niederschlagswasser € 1,55 (2015: € 1,47) pro qm
- Entsorgung der abflusslosen Gruben € 9,42 (2015: € 6,60) pro cbm
- Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen € 25,16 (2015: € 25,32) pro cbm Klärschlamm

Der Kanalschlussbeitrag beträgt für jeden qm anrechenbarer Fläche € 18,50 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal (seit dem 14.07.2017, bis 13.07.2017 € 16,41)

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur **Schmutzwasser** in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird auf € 10,54 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal (seit dem 14.07.2017, bis 13.07.2017 € 8,45).

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur **Niederschlagswasser** in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann, auf € 7,96.

Bei einem Anschluss an eine **Druckentwässerungsleitung für Schmutzwasser** beträgt der Kanalschlussbeitrag für jeden qm anrechenbarer Fläche € 1,99 (seit dem 14.07.2017, bis 13.12.2016 € 1,14, vom 14.12.2016 bis 13.07.2017 € 2,99).

Betriebszweig Wasserversorgung

a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2016	2015
Erlöse aus Wasserverkauf	2.069	1.909
Erlöse Strom- /Wärmeverkauf	1.158	1.149
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	28	24
Erlöse aus Nebengeschäften	66	55
	<u>3.321</u>	<u>3.137</u>

- der Ausweis der Vorjahreszahlen erfolgt ebenfalls unter Anwendung des BilRUG

Schwalmtalwerke AöR

b) Mengen

Die an Verbraucher weiterberechneten Wassermengen betragen im Berichtsjahr 936.401 cbm (2015: 903.437 cbm).

c) Tarife

Die Tarife im Berichtsjahr beliefen sich unverändert je cbm auf:

- für Tarifabnehmer	€
- für Sonderkunden	1,50
	1,35

Der monatliche Zählergrundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße zwischen € 9,25 und € 110,29.

Neben den genannten Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Betriebszweig Solarbad

a) Umsatzerlöse

- der Ausweis der Vorjahreszahlen erfolgt ebenfalls unter Anwendung des BilRUG

	2016	2015
Eintrittsgelder Badebetrieb	285	262
Eintrittsgelder Sauna	11	11
Schwimmkurse	11	7
Erlöse aus Nebengeschäften	7	9
	<u>314</u>	<u>289</u>

b) Besucherzahlen

	2016	2015
Badebetrieb	38.247	36.938
Schulschwimmen	23.113	23.374
Vereine	6.567	6.610
Sauna	1.629	1.537
	<u>69.556</u>	<u>68.459</u>

7. Personalbereich

Im Wirtschaftsjahr 2016 ist folgender Personalaufwand angefallen:

	2016	2015
Löhne und Gehälter	1.722	1.666
Sozialabgaben	347	331
Aufwendungen für Altersversorgung	154	157
	<u>2.223</u>	<u>2.154</u>

Schwalmtalwerke AöR

Beschäftigt wurden zum 31.12.2016 einschließlich Vorstand, eines Auszubildenden und Vertretungskräften:

	<u>Personen</u>
kaufmännische Beamte	2
technische Angestellte	4
Verwaltungsangestellte	6
Abwassermeister	2
Ver- und Entsorger	2
Schlosser	2
Elektriker	2
Wassermeister	1
Gas- und Wasserinstallateur	1
Leiter Bauhof	1
Mitarbeiter Bauhof	11
Leiter Solarbad	1
Schwimmmeister-Gehilfen	2
Reinigungskräfte	3
Auszubildender	1
Aushilfskraft	1
Ergänzungskräfte Beckenaufsicht	<u>2</u>
	<u>44</u>

Außerdem werden im Solarbad gelegentlich Animationskräfte für Kindergeburtstage bei Bedarf auf Abruf beschäftigt. Zum 31.12.2016 ständen 14 Animationskräfte für Aushilfsfunktionen zur Verfügung.

VI. Sonstige Angaben

- Die sonstige finanziellen Verpflichtungen der Anstalt nach § 285 Nr. 3a HGB betragen zum 31.12.2016 T€ 7.014.
- Vorstand der Anstalt ist seit 01.11.2014 Herr Dirk Lankes, Prokuristin ist seit 01.04.2009 Frau Angela Blohm-Wassermann.
An Herrn Dirk Lankes wurden im Berichtsjahr 55.204,89 € laufende Besoldungen und 94,45 € Beihilfen gezahlt.
Die Zuführung zur Pensionsrückstellung für Herrn Dirk Lankes betrug in 2016 € 11.054,00, die Zuführung zur Beihilferückstellung betrug im Berichtsjahr für Herrn Dirk Lankes € 25.951,00.
Für den ehemaligen Vorstand der Schwalmtalwerke AöR, Herrn Helmut Endeophis, wurde im Jahr 2016 ein Ruhegehalt von 43.090,70 € und Beihilfen in Höhe von 12.166,29 € gezahlt.
Die Pensionsrückstellung für Herrn Endeophis erhöhte sich um 83.495,44 €, dieser Betrag beinhaltet neben der Inanspruchnahme eine Zuführung aufgrund des Zinseffektes in Höhe von 18.127,00 € sowie die Zuführung des zum 31.12.2015 noch nicht zugeführten Unterschiedsbetrages aufgrund der Anwendung des BilMoG zum Stichtag 01.01.2010 in Höhe von 102.818,44 €.
Die Beihilferückstellung für Herrn Helmut Endeophis erhöhte sich um 35.843,80 €. Dieser Betrag beinhaltet neben der Inanspruchnahme eine Zuführung aufgrund des Zinseffektes in Höhe von 23.013,00 € sowie die Zuführung des zum 31.12.2015 noch nicht zugeführten Unterschiedsbetrages aufgrund der Anwendung des BilMoG zum Stichtag 01.01.2010 in Höhe von 17.650,80 €.
- Für die Angestellten der Anstalt bestehen bei der Rheinischen Versorgungskassen, Köln mittelbare Pensionszusagen. Für diese wurde entsprechend des Wahlrechtes des § 28

Schwalmtalwerke AöR

Abs. 1 Satz 2 EGHGB keine Rückstellung gebildet. Informationen über eine etwaige Unterdeckung bei der Versorgungskasse hinsichtlich dieser Zusagen liegen nicht vor.

4. Der Verwaltungsrat bestand im Wirtschaftsjahr 2016 aus folgenden Mitgliedern:

- Bürgermeister Michael Pesch (Vorsitzender) (Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal)
- Ratsherr Hubert Wetzels (stellv. Vorsitzender) (Kaufmann)
- Ratsherr Hans Engels (Landwirt, Geschäftsführer Fleischvermarktung Engels GbR)
- Ratsherr Kurt van de Fliedrt (Postbeamter i.R.)
- Ratsherr Andreas Gisbertz (kaufmännischer Angestellter)
- Ratsherr Karl Hänseroth (Rentner)
- Ratsherr Thomas Paschmanns (Ruhestandsplaner und Trainer)
- Ratsherr Rolf Zellner (Rentner)
- Ratsherr Jürgen Heinen (Suchtberater)
- Ratsherr Paul Schinken (Konstrukteur)
- Ratsherr Dr. Hermann-Josef Welters (Arzt)
- Sachkundiger Bürger Dr. Stefan Berger (freiberuflicher Dozent)
- Sachkundiger Bürger Marcel Breuer (Bankangestellter)
- Sachkundiger Bürger Christian Derichs (Instandhaltungstechniker)
- Sachkundiger Bürger Heinz-Joachim Jansen (Justizbeamter)
- Sachkundiger Bürger Konrad Braßeler (Architekt)
- Sachkundiger Bürger Michael Heythausen (Bankkaufmann)
- Sachkundiger Bürger Helmut Hyzak (Rentner)
- Sachkundiger Bürger Karl Heinz Manns (Kaufmann)
- Sachkundiger Bürger Paul Moll (Marketing Manager) (seit dem 28.06.2016)
- Sachkundiger Bürger Heinz Nickel (Rentner) verstorben 06.05.2016
- Sachkundiger Bürger Hans-Ulrich Froeschke (Fernmeldeelektroniker)

5. Im Wirtschaftsjahr 2016 haben die Mitglieder des Verwaltungsrates der Schwalmtalwerke AöR folgende Sitzungsgelder erhalten:

Marcel Breuer	78,40 €
Willi Wolters	78,40 €
Christian Derichs	78,40 €
Heinz-Joachim Jansen	117,60 €
Aloys de Rijk	117,60 €
Hermann Schmidt	78,40 €
Helmut Hyzak	58,80 €
Karl Heinz Manns	117,60 €
Paul Moll	58,80 €
Konrad Braßeler	78,40 €
Michael Heythausen	117,60 €
Dr. Thomas Nieberding	58,80 €
Dietmar Helmreich-Schwinge	39,20 €
Hans-Ulrich Froeschke	98,00 €

Die Gesamthöhe der Sitzungsgelder beträgt 1.176,00 €.

- Die Schwalmtalwerke AöR beschäftigte einschließlich Vorstand, Mitarbeiter in Elternzeit, eines Auszubildenden und Vertretungskräften im Wirtschaftsjahr 2016 durchschnittlich 42 Arbeitnehmer und 2 Beamte.
- Das Berichtsjahr enthält Honorare des Abschlussprüfers in Höhe von 22.090,00 € einschließlich nichtabzugsfähiger Vorsteuerbeträge in Höhe von 2.090,00 € (netto 20.000,00 €), sie betreffen ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

Schwalmtalwerke AöR

Anlagen

1. Anlagengitter
2. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung
3. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung
4. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Grundstücksgeschäfte
5. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad
6. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof
7. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten
8. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen

Schwalmtal, 07.09.2017



Dirk Lankes
-Vorstand-

Anlagevermögen zum 31. Dezember 2016

Postenbezeichnung	Hier.AKo / HKo Anfangsbestand in €	Hier.AKo / HKo Zugänge in €	Hier.AKo / HKo Abgänge in €	Hier.AKo / HKo Umschreibungen in €	Hier.AKo / HKo Erstansatz in €	Restbuchwert Ende des Jahres in €
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	205.526,89	38.870,13	-	-	246.397,02	246.397,02
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	6.424.595,49	-	754,56	-	6.423.840,93	6.423.840,93
2. Abwasserreinigungsanlagen	14.488.952,74	124.399,67	-	-	14.613.352,41	14.613.352,41
3. Abwasseranlagungsanlagen	34.612.303,08	1.593.717,50	-	3.625.475,59	39.831.496,27	39.831.496,27
4. Wasserverteilungsanlagen	7.946.754,69	251.414,98	-	-	8.198.169,67	8.198.169,67
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	759.520,09	84.652,19	22.327,57	-	821.844,71	821.844,71
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.243.008,98	1.688.722,19	-	3.625.475,59	2.305.255,58	2.305.255,58
7. Anlagen im Bau	70.399.142,47	3.762.973,87	23.082,13	-	74.139.039,21	74.139.039,21
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligung, Aktien an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG	612.527,67	-	-	-	612.527,67	612.527,67
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	677.121,95	159,78	-	-	677.281,43	677.281,43
3. sonstige Ausleihungen und Genossenschaftsanteile	32.194,45	-	-	-	32.194,45	32.194,45
Anlagevermögen gesamt	71.890.513,13	3.802.008,78	23.082,13	-	75.709.439,78	75.709.439,78

Anlagevermögen zum 31. Dezember 2016

Postenbezeichnung	Hier.AKo / HKo Anfangsbestand in €	Hier.AKo / HKo Zugänge in €	Hier.AKo / HKo Abgänge in €	Hier.AKo / HKo Umschreibungen in €	Hier.AKo / HKo Erstansatz in €	Restbuchwert Anfang des Jahres in €	Restbuchwert Ende des Jahres in €
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	130.729,89	26.200,13	-	-	156.930,02	78.797,00	91.467,00
II. Sachanlagen							
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	3.174.630,54	137.594,00	425.661,67	-	3.112.224,54	3.249.864,95	3.111.616,39
2. Abwasserreinigungsanlagen	10.410.904,74	425.661,67	-	-	10.836.566,41	4.078.048,00	3.776.786,00
3. Abwasseranlagungsanlagen	14.122.296,08	693.052,19	-	14.815.350,27	14.815.350,27	20.490.005,00	25.016.146,00
4. Wasserverteilungsanlagen	4.708.837,69	172.472,98	-	-	4.881.310,67	3.139.917,00	3.218.869,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	429.844,09	44.065,99	473.927,78	-	479.982,30	327.982,00	283.969,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.477.925,40	151.306,74	22.216,57	-	1.607.015,57	4.247.038,88	2.320.256,88
7. Anlagen im Bau	34.324.440,54	1.624.173,27	22.216,57	-	35.926.397,24	36.074.701,93	36.212.641,37
III. Finanzanlagen							
1. Beteiligung, Aktien an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG	-	-	-	-	-	-	612.527,67
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	-	-	-	-	-	-	677.121,95
3. sonstige Ausleihungen und Genossenschaftsanteile	-	-	-	-	-	-	32.194,45
Anlagevermögen gesamt	34.655.170,43	1.650.373,40	22.216,57	-	36.083.327,26	37.476.342,70	39.626.112,52

Anlage I zum Anhang

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung

	EUR	EUR
Gewinn- und Verlustrechnung	Ber. Zeitraum (01.2016-16.2016)	Vergl. Zeitraum *) (01.2015-16.2015)
1. Umsatzerlöse	5.186.857,85	4.990.888,69
3. sonstige betriebliche Erträge	128.153,70	13.914,96
Summe Erlöse	5.315.011,55	5.004.803,65
4. Materialaufwand	-409.819,73	-398.561,41
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-849.292,32	-883.036,54
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.259.112,05	-1.281.597,95
Summe Materialaufwand	-681.327,11	-633.466,54
5. Personalaufwand	-205.856,46	-191.678,82
a) Löhne und Gehälter	-887.183,57	-825.145,36
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	-1.257.487,50	-1.237.219,80
Summe Personalaufwand	-2.144.671,07	-2.062.365,16
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-499.755,27	-298.340,56
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	26.331,40	85.992,29
9. Zinsen und ähnliche Erträge	-224.733,09	-375.063,40
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.213.071,47	1.073.428,87
12. Ergebnis nach Steuern	-592,22	-589,37
13. Sonstige Steuern	1.212.479,25	1.072.839,50
15. Jahresüberschuss	-134.214,00	-134.214,00
16. Eigenkapitalverzinsung / Abführung an die Gemeinde	1.078.265,25	938.625,50
18. Bilanzgewinn		

*) Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend der Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) angepasst

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung

	EUR	EUR
Gewinn- und Verlustrechnung	Ber. Zeitraum (01.2016-16.2016)	Vergl. Zeitraum *) (01.2015-16.2015)
1. Umsatzerlöse	3.320.722,46	3.136.699,54
2. andere aktivierte Eigenleistungen	39.885,10	49.227,59
3. sonstige betriebliche Erträge	46.124,29	4.463,45
Summe Erlöse	3.406.731,85	3.190.390,58
4. Materialaufwand	-	-
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-	-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-	-
Summe Materialaufwand	-	-
5. Personalaufwand	-	-
a) Löhne und Gehälter	-	-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	-	-
Summe Personalaufwand	-	-
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-	-
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-	-
9. Zinsen und ähnliche Erträge	-	-
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	-
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-	-
12. Ergebnis nach Steuern	-	-
13. Sonstige Steuern	-	-
15. Jahresüberschuss	-	-
17. Gewinn-/ Verlustvortrag	-	-
18. Bilanzgewinn	-	-

*) Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend der Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) angepasst

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad

	EUR	Ber. Zeitraum (01.2016-16.2016)	Vergl. Zeitraum *) (01.2015-16.2015)
Gewinn- und Verlustrechnung			
1. Umsatzerlöse	313.547,01	288.697,26	
3. sonstige betriebliche Erträge	11.165,20	2.221,34	
Summe Erlöse	324.712,21	290.918,60	
4. Materialaufwand	(125.256,18)	(138.502,52)	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	(48.814,05)	(66.569,10)	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(174.070,23)	(205.071,62)	
Summe Materialaufwand	(274.648,45)	(263.280,58)	
5. Personalaufwand	(73.039,33)	(70.908,79)	
a) Löhne und Gehälter	(347.687,78)	(334.189,37)	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	(85.868,14)	(74.805,25)	
Summe Personalaufwand	(70.262,76)	(63.354,62)	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	11.986,00	17.979,00	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.115,35	4.884,37	
8. Erträge aus Beteiligungen	(12.056,71)	(21.175,09)	
9. Zinsen und ähnliche Erträge	163.273,07	136.790,09	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(188.858,99)	(248.023,89)	
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag			
12. Ergebnis nach Steuern	(188.858,99)	(248.023,89)	
15. Jahresfehlbetrag	(188.858,99)	(248.023,89)	
18. Bilanzverlust	(188.858,99)	(248.023,89)	

*) Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend der Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) angepasst

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof

	EUR	Ber. Zeitraum (01.2016-16.2016)	Vergl. Zeitraum *) (01.2015-16.2015)
Gewinn- und Verlustrechnung			
1. Umsatzerlöse	1.083.329,09	1.011.215,29	
3. sonstige betriebliche Erträge	62.769,68	5.239,53	
Summe Erlöse	1.106.799,68	1.016.244,32	
4. Materialaufwand	(54.128,56)	(66.758,49)	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	(52.266,67)	(46.668,71)	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(106.395,23)	(113.427,20)	
Summe Materialaufwand	(572.120,20)	(564.435,33)	
5. Personalaufwand	(165.129,88)	(160.636,90)	
a) Löhne und Gehälter	(737.250,08)	(725.072,23)	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	(97.330,32)	(91.240,23)	
Summe Personalaufwand	(85.180,31)	(48.389,83)	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.875,12	8.028,40	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	(12.112,55)	(24.471,70)	
8. Erträge aus Beteiligungen	70.376,11	21.671,53	
9. Zinsen und ähnliche Erträge	(1.758,54)	(1.667,26)	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	68.617,57	20.004,27	
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	68.617,57	20.004,27	
12. Ergebnis nach Steuern			
13. Sonstige Steuern			
15. Jahresüberschuss			
18. Bilanzgewinn			

*) Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend der Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) angepasst

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten

	EUR	EUR
	Ber. Zeitraum (01.2016-16.2016)	Vergl. Zeitraum *) (01.2015-16.2015)
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	214.126,39	218.212,84
3. sonstige betriebliche Erträge	9.705,39	329,89
Summe Erlöse	223.831,78	218.542,73
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(254.321,16)	(268.976,78)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(254.321,16)	(268.976,78)
Summe Materialaufwand		
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(35.568,86)	(37.557,92)
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	(10.264,10)	(10.639,73)
Summe Personalaufwand	(45.832,96)	(48.197,65)
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(254,36)	(76,00)
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	(49.201,46)	(33.618,28)
9. Zinsen und ähnliche Erträge	3.016,29	7.069,93
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(6.934,87)	(16.108,68)
12. Ergebnis nach Steuern	(129.696,74)	(141.364,73)
14. Erträge aus Verlustübernahme	129.696,74	141.364,73
15. Jahresüberschuss	0,00	0,00
18. Bilanzgewinn	0,00	0,00

*) Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend der Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) angepasst

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen

	EUR	EUR
	Ber. Zeitraum (01.2016-16.2016)	Vergl. Zeitraum *) (01.2015-16.2015)
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	14.260,02	15.213,29
3. sonstige betriebliche Erträge	3.758,54	543,85
Summe Erlöse	18.018,56	15.757,14
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(12.103,48)	(13.681,91)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(12.103,48)	(13.681,91)
Summe Materialaufwand		
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	(3.074,32)	(251,63)
9. Zinsen und ähnliche Erträge	12.379,91	13.418,10
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(3.574,51)	(3.574,45)
12. Ergebnis nach Steuern	11.646,16	11.667,25
15. Jahresüberschuss	11.646,16	11.667,25
17. Gewinnvortrag	44.331,95	32.664,70
18. Bilanzgewinn	55.978,11	44.331,95

*) Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend der Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) angepasst

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Grundstücksgeschäfte

	EUR	EUR
	Ber. Zeitraum (01.2016-16.2016)	Vergl. Zeitraum *) (01.2015-16.2015)
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	1.056,13	566,98
3. sonstige betriebliche Erträge	(26,33)	18,56
Summe Erlöse	1.029,80	585,54
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	(13,20)	-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(63.252,47)	(43.426,25)
Summe Materialaufwand	(63.252,47)	(43.426,25)
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	(3.200,98)	(1.283,66)
9. Zinsen und ähnliche Erträge	1,48	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(1.204,34)	(1.117,39)
12. Ergebnis nach Steuern	(66.639,71)	(45.241,76)
13. Sonstige Steuern	(387,35)	(387,35)
15. Jahresfehlbetrag	(67.027,06)	(45.629,11)
17. Verlustvortrag	(84.101,08)	(38.471,97)
18. Bilanzverlust	(151.128,14)	(84.101,08)

*) Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend der Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) angepasst

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Änderungsvorhaben „Umgestaltung des Gewässers Nr. 38.0 des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers in der Stadt Willich, Bereich Bettrather Dyck“

Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers, Bleichweg 5f, 47929 Grefrath, beantragt die Genehmigung nach §§ 67 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. den Regelungen des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG). Antragsgegenstand ist die Änderung des plangenehmigten Ausbaus des Gewässers Nr. 38.0 (Cloer) im Bereich der Stadt Willich, Bettrather Dyck. Das Sohlniveau der neu angelegten Nebengerinne zum Hauptgerinne Cloer soll nicht, wie ursprünglich geplant, gegenüber dem Hauptgerinne erhöht werden, sondern dem Sohlniveau der Cloer angeglichen werden, um eine kontinuierliche Wasserführung in den Nebengerinnen zu sichern. Von dem Vorhaben betroffen sind die Grundstücke Gemarkung Neersen, Flur 7, Flurstücke 525 – 528.

Es handelt sich um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG war für das beantragte Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Bei dieser Vorprüfung wurden die jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG berücksichtigt.

Im Ergebnis dieser standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Es handelt sich um eine Änderung einer bereits genehmigten Maßnahme. Von der Änderung sind positive Entwicklungen im Hinblick auf die Gewässerökologie und -struktur zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten. Das Änderungsvorhaben weist weder hinsichtlich seiner Merkmale noch hinsichtlich des Standortes oder der Art und Weise der möglichen Auswirkungen relevante Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG auf.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden

Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1266 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Abfall, Bodenschutz, Altlasten, Zimmer 2318, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Viersen, 19.10.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 971

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Eintragung in die Denkmalliste

Hiermit wird gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz (DSchG) – vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226/SGV NRW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 jeweils in der derzeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass das nachstehend aufgeführte Baudenkmal in die Denkmalliste, Teil A (Baudenkmäler) der Burggemeinde Brüggen eingetragen wurde.

lfd. Nr.	Datum der Eintragung	Kurzbezeichnung	lagemäßige Bezeichnung
64	13.10.2017	Wohnhaus	Marktstr. 23 Gemarkung Bracht Flur 24, Flurstück 860

Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale:

Stattliches Wohnhaus im historischen Ortskern von Bracht, an der Fassade in Ankersplinten datiert 1714. Zweigeschossiger, ursprünglich freistehender (Abb. 3-5, 21), traufständiger Backsteinbau mit Putzfasade (gequaderte Ecklisenen) unter Satteldach, teilunterkellert. Nur an der Giebelwand nach Westen (heute im unteren Bereich angebaut) hat sich der barocke, geschweifte Knickgiebel erhalten, die östliche Giebelwand wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit Zementputz versehen. Hier im Giebelfeld zwei kleine korbboogige Fensteröffnungen. Sechssachsige uneinheitliche Gliederung der Front. Während im EG je zwei Fenster gleichen Abstands die Eingangstür flankieren, ist das fünfte nach links abgerückt (ggf. ehem. Durchfahrt). Die Fenster im OG abweichend vom EG gleichmäßig verteilt. Das hölzerne Traufgesims mit Zahnschnitt wohl aus dem frühen 19. Jh..

Im Inneren bemerkenswert der Fußboden im Eingangsflur mit z.T. alten Blausteinplatten, die geschwungene Holzterrasse mit eingedrehtem, kunstvoll verziertem Anfänger und dünnen Geländerstäben sowie Gewölbekeller (Backstein) und der wahrscheinlich bauzeitliche Eichenholz-Dachstuhl.

Haustür, Fenster sowie Gebäuderückseite und Dacheindeckung erneuert, ebenso bis auf die genannten Elemente sowie die Erschließung (Lage Flur, Treppe, Kaminsetzung) das Innere.

Denkmalrechtliche Begründung:

Bedeutung für Bracht (Gemeinde Brüggen)

Das Haus Marktstraße 23 ist ein Zeugnis mehrerer bedeutender Aspekte der Brachter Ortsgeschichte. 1714, zur Zeit seiner Errichtung, war das ehemalige Erkenssche Haus das größte Wohnhaus im Brachter Ortskern und blieb es bis weit in das 20. Jahrhundert hinein.

Auf dem Ortsplan Kreisarchiv Viersen Gemeindecarchiv Bracht, Akte 799 = KaV GaB 799, fol. 2 verso/3 recto von 1823 ist als Besitzer des Hauses Nr. 122 Peter Matthias Erckens (1769–1851) eingetragen.

Man erkennt auf dem Plan gut die Größe des dazugehörigen Grundstücks, das sich nach Süden bis zum Umflutgraben erstreckte und auf dem noch mindestens eine Scheune/Schuppen und eine Remise (Nr. 116) standen. Die Familie Erckens (Erkes, Erkens) lässt sich in Bracht seit 1558/59 (Türkensteuerlisten) nachweisen. Im 17. Jahrhundert bekleideten Mitglieder der wohlhabenden Familie in Bracht das Schöffenamtsamt (KaV GaB 2039). Peter Matthias Erckens war in französischer Zeit von 1806–1814 Maire von Bracht und hatte Amtsräume in seinem Haus, später bekleidete er das wichtige Amt des Steuerempfängers, das gegen Kautionszahlung nur an vertrauenswürdige und vor allem vermögende Bürger vergeben wurde. Erbauer des durch Ankersplinte in der Putz-

fassade auf 1714 datierten Baus müsste der Großvater von Peter Matthias Erckens gewesen sein. Nach dem mit dem Tode seines Sohnes Johann Wilhelm Hubert (ebenfalls Steuerempfänger und später Rechnungsrat) 1890 die männliche Linie dieses Zweiges der Familie Erckens ausstarb, wurde das Haus 1907 von der Erbgemeinschaft an die Gemeinde Bracht verkauft. Nach dem Kauf des Hauses wurde der zur Hellstraße gelegene Schuppen zum Feuerwehrgerätehaus für die gerade gegründete Freiwillige Feuerwehr umgebaut (GaB 1553, fol. 533f.).

Die Gemeinde Bracht plante, den schon zu diesem Zeitpunkt in Wohnungen unterteilten Bau zu einem späteren Zeitpunkt als Rathaus zu nutzen. Zunächst wurde das Gebäude von der Gemeinde Bracht aber an häufig wechselnde Mieter vermietet. Der Gedanke, das Rathaus in das Haus Marktstraße 23 zu verlegen, wurde nach 1945 wieder aufgegriffen, dann aber zugunsten des durchgreifenden Umbaus des alten Rathauses verworfen.

1928 beschloss der Gemeinderat, durch „Herrichtung des Anwesens Marktstraße 142“ (heute: Marktstraße 23) ein „Jugendheim“ zu errichten. In Haupt- und Nebengebäuden wurden eine Mädchen- und eine Knabenberufsschule, ein Kleinkindergarten und eine Badeanstalt (6 Wannen- und 12 Brausebäder) eingerichtet. (GaB 1555, Protokolle der Ratssitzungen vom 20. Juni 1928 und 21. Juni 1929).

1936 beschloss der damals „Beschlussausschuss“ genannte Gemeinderat einen Mietvertrag mit der NSDAP für das Haus (Adolf-Hitler-Straße 23) mit Ausnahme der im Erdgeschoss, rechts des Flures, gelegenen Räume der Mädchenberufsfachschule abzuschließen. Die übrigen Räume sollten als Parteiheim genutzt werden (GaB 1594, fol. 247). Auch eine Nebenstelle der DAF war hier untergebracht (GaB 1795, fol. 143). Schon 1935 war auf dem rückwärtigen Teil des Grundstücks ein neuer Marktplatz angelegt worden. (Rhein-Maas-Zeitung 23.8.1934: Bracht plant Anlage neuer Marktplatz im früheren Garten des Bürgermeisters, ebd. 31.10.1934: Einweihung am 1.5. 1935.) Ob außer Peter Matthias Erckens noch weitere Bürgermeister im Hause Marktstraße 23 eine Dienstwohnung besaßen, ist noch unklar.

In der Nachkriegszeit war wahrscheinlich in einem Nebengebäude die Waschanlage/Wäscherei der Gemeinde Bracht untergebracht. 1975 verkaufte die Gemeinde das Haus Marktstraße 23 an einen privaten Eigentümer, der es nach eingreifenden Umbauten heute zu Wohn- und Büro Zwecken nutzt. Nach seiner Auskunft wurden bis zuletzt noch Räume von der Gemeindebibliothek Bracht genutzt.

Wissenschaftliche (architektur- und ortsgeschichtliche) sowie städtebauliche Bedeutung

Es handelt sich um ein im Kern gut erhaltenes, stattliches Wohnhaus aus dem 18. Jh., das in wesentlichem Umfang (Baukörper sowie die beschriebenen

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
